Sonderdruck aus:

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE ÖFFENTLICHES RECHT UND VERFASSUNGSGESCHICHTE

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde,
Rolf Grawert, Johannes Kunisch, Fritz Ossenbühl,
Helmut Quaritsch, Rainer Wahl

32. Band 1993 Heft 3

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Inhalt

Abhandlungen und Aufsätze

Christian Gizewski, Hugo Grotius und das antike Völkerrecht 325

Eckart Klein, Völker und Grenzen im 20. Jahrhundert 357

Carl Hermann Ule, Über preußische Kronsyndizi 379

Berichte und Kritik

Thomas Michael Menk, Frieden durch Weltlegalität 401

Karl-Peter Sommermann, Die Diskussion über die Normierung von Staatszielen 430

Alexander Blankenagel, Verfassungskontrolle in der UdSSR. Das kurze Leben und der schnelle Tod des Komitees für Verfassungsaufsicht 448

Buchbesprechungen

Jones, Eric Lionel, Das Wunder Europa. Umwelt, Wirtschaft und Geldpolitik in der Geschichte Europas und Asiens *(Wolfgang Reinhard)* 469

Alexy, Robert, Begriff und Geltung des Rechts *(Christian Starck)* 473

García, Macho, Ricardo, Las relaciones de especial sujeción en la Constitución española *(Karl-Peter Sommermann)* 478

von Danwitz, Thomas, Die Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers. Zur Kontrolldichte verordnungsgeberischer Entscheidungen *(Jürgen Jekewitz)* . 480

Busch, Bernhard, Das Verhältnis des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG zum Gesetzes- und Parlamentsvorbehalt *(Jürgen Jekewitz)* 480

Stauf, Renate, Justus Mösers Konzept einer deutschen Nationalidentität. Mit Ausblick auf Goethe *(Paul Göttsching)* 483

Kunisch, Johannes (Hrsg.), Bismarck und seine Zeit *(Hans-Christof Kraus)* ... 487

HUGO GROTIUS UND DAS ANTIKE VÖLKERRECHT

Von Christian Gizewski, Berlin

Die folgenden Ausführungen[1] sollen nicht nur plausibel machen, daß modernes Völkerrecht in einem rezeptionsgeschichtlichen Zusammenhang zu antiken Vorgängerphänomenen steht, sondern auch, wie intensiv diese Überlieferungsbeziehungen zur Antike in einem neuzeitlichen Anfangsstadium seiner Entwicklung waren, das man gewöhnlich mit dem Werk des *Hugo Grotius* „De Iure Belli ac Pacis" — erstmals erschienen 1625 in Paris — und den Instrumenten des Westfälischen Friedens (1648) als praktischer Äußerung einer frühneuzeitlichen Völkerrechtslehre verbindet. Grotius' systematische Völkerrechtslehre nimmt, wie zu zeigen sein wird, in erheblichem Umfang auf normative Sätze aus der Antike und althistorische Exempel ihrer Anwendung Bezug. Der Verfasser (1583-1645), ein gleichermaßen in den drei aus der Antike kommenden Traditions- und Rezeptionssträngen seiner Zeit — der antik-literarischen Bildung, der Theologie und der römisch-rechtlichen und kirchenrechtlichen Jurisprudenz — ausgebildeter und bewanderter Gelehrter und zugleich prominenter Jurist, Politiker und Parteigänger in den religionspolitischen Auseinandersetzungen seiner niederländisch-calvinistischen Heimat, wurde durch sein politisches und persönliches Schicksal, das ihn 1621 in das französische Exil und unter die Ägide des damaligen Königs Ludwig XIII. führte, wie es scheint, zwangsläufig auf die Aufgabe gestoßen, in einer Zeit mehrjähriger notgedrungener Muße in Senlis — nahe Paris und den Bibliotheken beider Orte — seine umfassend in der antiken, mittelalterlichen und zeitgenössischen Literatur fundierte systematische Völkerrechtsdarstellung zu schreiben, in der sich eine vielseitige Gelehrsamkeit mit der Beobachtung der zeitgenössischen

---

[1] Der vorliegende Aufsatz ist eine gekürzte Fassung einer althistorisch-rechtsgeschichtlichen Ausarbeitung, deren Publikation auch in einer althistorischen Fachzeitschrift beabsichtigt ist. Die die Leserschaft dieser Zeitschrift vielleicht weniger interessierenden methodischen und hermeneutisch-kritischen Fragestellungen des Ausgangstextes einschließlich eines umfänglichen Anmerkungsapparats sind dabei weggelassen worden. Die folgenden Anmerkungen enthalten daher im allgemeinen nur globale Literaturhinweise, die dem Leser nützlich sein könnten. Belegstellen für Zitate aus antiken, mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Autoren, einschließlich solcher aus Grotius selbst, sind immer im Text direkt neben dem Zitat angebracht; die wissenschaftsüblichen etwa im Thesaurus Linguae Latinae, hrsg. von fünf deutschen Akademien, Leipzig 1900 ff., aufgeschlüsselten Kurzangaben reichen mindestens aus, um die zitierten Textstellen gegebenenfalls in fachwissenschaftlichen Bibliotheken aufzufinden. Folgende Abkürzungen werden in diesem Aufsatz häufig verwendet: JBP = Hugo Grotius, De Iure Belli ac Pacis, und: D. = Digesten Justinians.

europäischen Macht- und vor allem Kriegspolitik verband[2]. Gerade diese Verbindung macht die Frage nach dem Verhältnis von Antikentradition oder -rezeption zu neuzeitlichen Momenten der Völkerrechtsentwicklung in der Person des Autors Grotius interessant und fruchtbar im Zusammenhang des größeren Fragenkomplexes, wo welche antiken Wurzeln modernen Völkerrechts liegen[3].

Die Ausführungen sind wie folgt aufgebaut: In einem ersten, aus Raumgründen sehr knapp zu haltenden Abschnitt werden einige Erklärungen dazu gegeben, was unter „antikem Völkerrecht" zu verstehen ist und welchen charakteristischen Strukturen man dort begegnet. In einem zweiten Abschnitt werden zunächst Zweck, Aufbau und Referenzsystem des grotianischen Völkerrechts-Werks skizziert. Sein zweiter Teil befaßt sich dann mit dem Verhältnis zwischen frühneuzeitlichem Rechtsdenken und

---

[2] Zu *Grotius'* Leben und Werk: *W. Schätzel*, Einleitung zur Übersetzung von Hugo Grotius' De Iure Belli ac Pacis, 4. Aufl. 1963, S. XV ff.; *W. Wolf*, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, S. 231-251; *E. Dumbauld*, The Life and Legal Writings of Hugo Grotius, Norman / Oklahoma 1969; *F. Elchlepp* u. a., Hugo Grotius (1583-1645), Rostock 1983, enthaltend auch eine umfangreiche Bibliographie zu *Grotius*; *E. Reibstein*, Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, 2 Bde., 1957 bzw. 1963, Bd. 1, S. 331 ff.; *W. G. Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl. 1988, S. 254 ff.

Zu *Grotius'* völkerrechtlichen Schriften: 1) De iure praedae commentarius, einem 1605 von *Grotius* für die Niederländisch-Ostindische Gesellschaft wegen eines Prisenfalls verfaßten Gutachten; 2) De mare libero, 1609 gesondert veröffentlichter Teil des vorgenannten Gutachtens; 3) De Iure Belli ac Pacis (= JBP) libri III, in quibus ius naturae et gentium item iuris publici praecipua explicantur, 1625 in Paris veröffentlichte Völkerrechtsdarstellung, im Zusammenhang mit seiner um 1601 entstandenen vergleichenden Betrachtung der Institutionen Athens, Roms und der Niederlande, Parallelon rerum publicarum libri (III), vgl. *W. Fikentscher*, De fide et perfidia. Der Treuegedanke in den „Staatsparallelen" des Hugo Grotius aus heutiger Sicht, 1979, S. 7 ff. In anderem Zusammenhang zu *Grotius'* Völkerrechtsdarstellung steht sein um 1620 in niederländischer Haft geschriebenes Werk „Inleidinge tot de Hollandsche Rechtsgeleerdheit", eine systematische Darstellung der Grundsätze des Privatrechts (1835 v. *J. v. d. Linden* ins Lateinische übersetzt), in dem (Tit. 2, § 26) *Grotius* sagt, das ius publicum sei zwar weitaus gewichtiger als das ius privatum, doch bedürfe dieses vor jenem einer Abhandlung, weil es ihm „im Alter vorangeht".

Mit der Bedeutung *Grotius'* für das moderne Völkerrecht haben sich in den letzten Jahren auch einige anläßlich seines 400. Geburtstages (1983) erschienene Publikationen befaßt, wie z. B. die Sammelbände „International Law and Grotian Heritage (Commemorative Colloquium, Den Haag 1983), hrsg. v. Asser-Institut, den Haag 1985; oder: P. Haggenmacher u. a. (Hrsg.), Grotius et l'ordre juridique international, Lausanne 1985, in denen *Grotius'* Beiträge zum Seerecht, zum Kriegsbegriff, zum humanitären Völkerrecht, zu den Begriffen der Völkerrechtssubjektivität und zur Völkerrechtsgemeinschaft erörtert werden.

[3] Der Terminus „modernes Völkerrecht" wird in der Völkerrechtslehre ersichtlich in zwei unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht. Einmal kennzeichnet er — flankierend zum Begriff des „modernen", „neuzeitlich-souveränen" Staates als Völkerrechtssubjekt — die Völkerrechtsordnungen der Neuzeit insgesamt, wobei verschiedene Epochen „modernen" Völkerrechts unterschieden werden; vgl. *Grewe* (FN 2), S. 43. Zum anderen kennzeichnet er eine dieser Epochen, die Zeit vom Ende des Ersten Weltkriegs an bis heute, speziell, vgl. *Grewe*, S. 679 ff. Zur Klarstellung werden in diesem Aufsatz, wenn nötig, die Zusätze „i. w. S." und „i. e. S." verwendet.

antiker Rechtstradition im System des Grotius am Beispiel bestimmter, für Grotius' Zeit wichtiger Themenkomplexe seiner Doktrin.

I.

Wenn man von „antikem Völkerrecht" spricht, so sind stets verschiedene historisch individualisierbare Rechtsordnungen und verschiedene Typen der Rechtsbildung zu berücksichtigen, die sich an den historischen Epochen, die der Antike zugerechnet werden, ausmachen lassen; es geht also nicht um eine einzige Ordnung — etwa das römische „ius gentium" — oder nur um einen bestimmten Typus — wie etwa den eines „universellen" Völkerrechts.

Die Vielzahl antiker — etwa griechischer oder römischer — Quellen, die den Themenkomplex „antikes Völkerrechtsdenken" oder „antike Völkerrechtspraxis" betreffen, ist beeindruckend auch für den, der sich berufsmäßig mit ihnen befaßt. Der Leser, der mit ihnen nicht sehr vertraut ist, mag zur Illustration einmal folgende Stellen lesen, die in guten deutschen Übersetzungen allgemein zugänglich sind: *Herodot*, Historien, 7, 133: Diese Stelle betrifft eine Rechtsverletzung von griechischer Seite gegenüber Abgesandten des achämenidischen Großkönigs und ihre Sühne im Vorfeld (zwischen 485 und 480 v. C.) der Expedition des Xerxes. *Xenophon*, Hellenika, 5, 1, 31 f.: Berichtet wird vom „Antalkidas-Frieden" am Ende des „korinthischen Krieges", des mit persischer Hilfe von Athen, Theben, Argos und Korinth gemeinsam gegen das hegemoniale Sparta geführten Eingrenzungskrieges, dessen schließliches Ergebnis eine unter persischer Garantie stehende überregionale Friedensvereinbarung für die vielgliedrige Welt autonomer griechischer Staaten des 4. Jh. war (387 v. C.). *Caesar*, Bellum Gallicum 1, 44 ff.: Diese Stelle beleuchtet die römische Kriegs- und damit auch die Kriegsvölkerrechtsgeschichte des 1. Jh. v. C., konkret den Abtausch rechtlicher Erklärungen zwischen Caesar und dem Germanenfürsten Ariovist unmittelbar vor einer Schlacht in der Gegend von Mühlhausen (Elsaß, 58 v. C.), durch die Caesar die nach Gallien expandierenden Sueben über den Rhein abdrängte und seinerseits die römische Herrschaft in diesem Teil Galliens aufrichtete; Caesar selbst als einer der am Erklärungsaustausch Beteiligten berichtet, sozusagen authentisch, davon.

Fassen wir, ohne es hier ausführen zu können, zusammen, was sich aus solchen Beispielen aus verschiedenen Epochen des Altertums an rechtlichen Themenkreisen ergibt, so lassen sich verschiedene größere thematische Gruppen bilden. Deutlich und nachweisbar ist, daß es in verschiedenen Epochen der antiken Geschichte ausgeprägte Rechtsvorstellungen darüber gibt,

— wer als *Träger von Rechten und Pflichten* in friedlichen und kriegerischen Verhältnissen von Völkern, Gemeinwesen und Mächten zueinander zu beachten oder zu belangen ist,

— was im *rechtsgeschäftlichen Verkehr* zwischen Völkern, Gemeinwesen und Mächten miteinander als Rechtsgrundlage zu gelten hat, etwa beim Abschluß von Verträgen oder bei der Behandlung politischer Boten und Verhandlungsmittler,

— was im Verhältnis von Völkern, Gemeinwesen und Mächten als *Unrecht* zu gelten hat und wie derartiges Unrecht auf friedliche oder auf kriegerische Weise bestraft und beseitigt werden darf,

— welche *Rechte* eine kriegführende Partei und welche Rechte eine im Kriege siegreiche Partei gegenüber der gegnerischen Seite hat,

— nach welchen Regeln eine *Vertragsgemeinschaft* mehrerer Völker, Gemeinwesen oder Mächte begründet wird und welche Kompetenzen in ihrem Innen- ebenso wie in ihrem Außenverhältnis bestehen.

Diese Gebiete entsprechen rechtsthematisch und in ihrer Funktion für die politische und militärische Praxis in wichtigen abstrakten Zügen, wenn auch nicht in allen, wichtigen großen Teilgebieten der modernen Völkerrechtslehre. Die Besonderheit eines modernen Völkerrechtsbegriffs wird durch eine solche Feststellung nicht in Frage gestellt[4]. Zu Recht meint insoweit *W. Grewe* in seiner Darstellung der neuzeitlichen Völkerrechtsgeschichte, daß man unter Absehen von den sehr stark auf neuzeitliche Staatlichkeit bezogenen Voraussetzungen des modernen Völkerrechtsbegriffs von Völkerrecht auch für andere Epochen sprechen könne; andernfalls werde der Begriff unnötig verengt. Andere Autoren der Völkerrechtsgeschichte, die vorneuzeitliche oder außereuropäische Rechtsordnungen behandeln, wie *E. Reibstein* und *W. Preiser*, verwenden aus diesem Grunde einen weit gefaßten, für historische Ableitungen und interkulturelle Vergleiche geeigneten Völkerrechtsbegriff[5]. Auch in der althistorischen For-

---

[4] Gesamtdarstellungen des modernen Völkerrechts aus neuerer Zeit, derer sich dieser Aufsatz bedient: *F. Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, 3 Bde., 1969-77; *O. Kimminich*, Einführung in das Völkerrecht, 4. Aufl. 1990; *E. Menzel / K. Ipsen*, Völkerrecht, 5. Aufl. 1990; *A. Verdross / B. Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984; *W. Wengler*, Völkerrecht, 2 Bde., 1964. Ferner beigezogen: *F. von Liszt / M. Fleischmann*, Das Völkerrecht, 12. Aufl. 1925.

Zur Systematik der Rechtsgebiete „modernen" Völkerrechts (i. w. S. von „neuzeitlich" und i. e. S. von „der Zeit seit 1918 zugehörig") und zu seiner Charakterisierung: *Berber*, Bd. 1, S. 16 ff.; *Wengler*, Bd. 1, S. 114-143; *Verdross / Simma*, S. 59 ff.; *Kimminich*, S. 70 ff., 82 ff.; *Menzel / Ipsen*, S. 47 ff., jeweils auch die Inhaltsverzeichnisse.

[5] Völkerrechtsgeschichtliche Gesamtdarstellungen der Epochen der modernen Völkerrechtsentwicklung in Zusammenschau mit denen einer vormodernen Ent-

schung ist die Anwendung des Begriffs „Völkerrecht" auf antike Phänomene seit langem üblich und äußert sich von jeher in speziellen, gelegentlich auch in umfassenden Untersuchungen zu Völkerrechtsfragen verschiedener Epochen der Altertumsgeschichte. Für die letzten drei Jahrzehnte seien exemplarisch nur genannt: die von *H. Bengtson* und *H. H. Schmitt* herausgegebene Sammlung antiker Völkerrechtsverträge, Untersuchungen, wie die *F. Adcocks, W. K. Pritchetts, A. Giovanninis* oder *P. Kloses* über völkerrechtliche Fragen vor allem des antiken, vorrömischen Griechenlands und der hellenistischen Staatenwelt und Arbeiten wie die *E. Badians, W. Dahlheims, K. Zieglers, D. Nörrs* oder *P. Barcelós* über die völkerrechtliche Ordnung verschiedener Epochen der römischen Geschichte[6].

---

wicklung bieten: *A. Nussbaum*, Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung, 1960; *Reibstein* (FN 2); *Grewe* (FN 2).

Zu den Entwicklungsepochen des modernen Völkerrechts: *Grewe*, ebd., S. 163 ff. („Spanisches Zeitalter"), S. 323 ff. („Französisches Zeitalter"), S. 499 ff. („Englisches Zeitalter"), S. 677 ff. (Entwicklungsphasen nach dem Ersten Weltkrieg bis heute); *Reibstein*, Bd. 2, Kap. 1 (Epochen und Methoden); *Nussbaum*, S. 67 ff., 128 ff., 206 ff., 278 ff.

Zum Beginn eines „neuzeitlichen" (i. w. S. „modernen") Völkerrechts und seinem Zusammenhang mit der Entstehung des neuzeitlichen Staates: *Grewe*, S. 194 ff.; *Reibstein*, Bd. 1, S. 237 ff.; *Nussbaum*, S. 67 ff. Zum Beginn neuzeitlicher Völkerrechtspraxis: Instrumentum Pacis Osnabrugense und Instrumentum Pacis Monasteriense (14./24. Okt. 1648), übersetzte Texte in: A. Buschmann (Hrsg.), Kaiser und Reich (Dokumente zur Verfassungsgeschichte), 1984, S. 285-402.

Zu den Wurzeln modernen Völkerrechts i. w. S. in früheren Rechtsepochen — dabei nicht nur im römischen Recht —: *W. Preiser*, Über die Ursprünge modernen Völkerrechts, in: *ders.*, Macht und Recht in der Völkerrechtsgeschichte, 1978, S. 105 ff., 127 ff.; *K. H. Ziegler*, Die römischen Grundlagen des europäischen Völkerrechts: Ius Commune 4 (1972), S. 1 ff.; *Fikentscher* (FN 2); *F. Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 16 ff. (Wurzeln der europäischen Rechtskultur), S. 63 ff. (Rezeption).

[6] Als Untersuchungen auf Teilgebieten eines „antiken Völkerrechts", dessen Begriff in seiner Anwendung auf die verschiedenen Systemzusammenhänge und Epochen der Antike — definitorische Vorsicht vorausgesetzt — unbedenklich ist und in der Disziplin Alte Geschichte von Anfang an zumeist auch so gehandhabt wurde, lassen sich für die letzten Jahre etwa folgende Autoren und Titel exemplarisch nennen: *H. Bengtson / H. H. Schmitt* u. a., Die Staatsverträge des Altertums, 3 Bde., 1962-1969; *Sir F. Adcock*, Diplomacy in Ancient Greece, London 1975; *A. Giovannini*, Untersuchungen über die Natur und Anfänge der griechischen Sympolitie, 1977; *W. K. Pritchett*, Greek State at War, 4 Bde., Berkeley 1971-1979; *P. Klose*, Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280-158 v. Chr., 1972; *E. Badian*, Foreign Clientelae (264-70 B. C.), Oxford 1958; *W. Dahlheim*, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. und 2. Jh. v. Chr., 1968; *K. H. Ziegler*, Das Völkerrecht in der römischen Republik: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt (ANRW) 1, 2 (1972), S. 38 ff.; *ders.*, Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, 1964; *D. Nörr*, Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara, 1989; *ders.*, Die Fides im römischen Völkerrecht, 1990; *P. Barceló*, Roms auswärtige Beziehungen unter der konstantinischen Dynastie, 1981.

Der Begriff „Völkerrecht" erscheint in wissenschaftlich-historischen Darstellungen antiker Geschichte seit Entstehung der althistorischen Disziplin im vergangenen Jh., so z. B. in *J. G. Droysens* Historik-Vorlesung des Jahres 1857, Textausgabe P. Leyh, 1977, S. 359 (im Zusammenhang der Polis-Entwicklung und bei historischer Akzentuierung des Begriffs S. 286), und in den umfassenden Darstellungen antiken

Versucht man, in aller Knappheit zusammenzufassen, was man über antike Völkerrechtsordnungen aussagen kann, indem man trotz ihrer Vielfalt charakteristisch-antike Züge hervorhebt und mit der Gegenwart vergleicht, so lassen sich folgende Thesen mit guter Begründung vertreten:

1. Es gibt antikes Völkerrecht, das in wichtigen politischen und rechtlichen Funktionen und in den Hauptthemen seiner Rechtsmaterien modernem Völkerrecht vergleichbar ist.

2. Antikes Völkerrecht gehört hauptsächlich zum Typus eines „unilateralen Völkerrechts"; d. h. es ist vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Ordnung eines individuellen Herrschaftssystems oder Gemeinwesens. Nur in Bereichen der Überlappung unilateralen Völkerrechts verschiedener politischer Systeme pflegt — als eher exzeptionelle Form — auch bi- oder multilaterales Völkerrecht — als Vertrags- oder Gewohnheitsrecht — zu entstehen.

3. Unilaterale Völkerrechtsstrukturen der Antike haben im Hinblick auf den jeweiligen Regelungs- und Legitimationsbedarf eines Herrschaftssystems oder Gemeinwesens in der zwischen- und innerstaatlichen Praxis einen diesem Bedarf durchaus entsprechenden, sowohl adaptiven als auch systemischen Charakter, zumeist ohne rechtssetzend und systematisch normiert zu werden.

4. Da antike Völkerrechtssysteme — ähnlich antiken Verfassungsordnungen — insoweit weithin nicht auf positiviertem Recht beruhen, bedarf es für die Feststellung ihrer Normen im Dissensfalle geeigneter Rechtsfeststellungsverfahren, die jedoch häufig nicht zur Verfügung stehen, so daß die Praxis in starkem Maße von einseitigen Rechtsfeststellungen und ihrer gegebenenfalls gewaltsamen Durchsetzung gekennzeichnet ist.

5. Daher nimmt der Krieg als Institution der Rechtsdurchsetzung, der Rechtsfeststellung und der Herstellung rechtskraftähnlicher Entscheidungszustände eine zentrale Stellung in antiken Völkerrechtssystemen ein.

6. Aus diesem Grunde ist auch die Rechtsfeststellung in antiken Völkerrechtssystemen auf verschiedene Arten nicht-gesetzlicher Bewertungs-

---

Völkerrechts von *S. Cybichowski*, Das antike Völkerrecht. Zugleich ein Beitrag zur Konstruktion des modernen Völkerrechts, Breslau 1907; *C. Phillipson*, The International Law and Custom of Ancient Greece and Rome, 2 Bde., London 1911; *E. Täubler*, Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reichs. Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse, 1913; *A. Heuss*, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik: KuB, Beiheft 31 (1933).

Zur Konzeption einer antiken „Souveränität": *E. Meyer*, Römischer Staat und Staatsgedanke, 4. Aufl. Zürich 1975, S. 117 ff. (Imperium), S. 250 ff. (Res publica); *V. Ehrenberg*, Der Staat der Griechen, 2. Aufl. Zürich 1965, S. 117 (Politeia), S. 191 ff. (Basilika Pragmata).

grundlagen angewiesen, die religiös motiviert sein, auf Gewohnheit und Sitte beruhen oder in Axiomen der Gerechtigkeit oder in „Natur-der-Sache"-Überlegungen bestehen können.

Dazu einige kurze Erläuterungen:

Zu 1.: Es stellt sich zunächst die Frage nach der Abgrenzung handelnder antiker Instanzen, auf deren Bedürfnisse und Verhaltensweisen die Regeln antiker Völkerrechtsordnungen zugeschnitten sind. Auch wenn für antikes Völkerrecht naturgemäß nicht vorauszusetzen ist, daß die Rechtssubjekte dieser Rechtsordnungen nach Art moderner Staatlichkeit zusammengesetzt sind, also alle Merkmale modern-völkerrechtlicher Souveräne haben (Staatsvolk, abgegrenztes Staatsterritorium, Regierung im umfassenden — Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, Militär- und Polizeigewalt, außenpolitische Entscheidungsfreiheit einschließenden — Sinne), so setzen doch die Völkerrechtsordnungen der Antike, wie ihre Quellen deutlich zeigen, entscheidungsfähige, autonome politische Einheiten als Träger von Rechten und Pflichten voraus. Trotz recht unterschiedlicher Gestalt werden diese Einheiten von anderen, die die Qualität der politischen Selbstbestimmung nicht haben, deutlich unterschieden. Es genügt hier, *Thukydides* zu erwähnen, der in seinem „Peloponnesischen Krieg" (5, 18) einen unabhängigen Stadtstaat etwa so kennzeichnet: „αὐτόνομος, αὐτόδικος, αὐτοτέλης". Das für verschiedene antike Rechtsordnungen weithin ähnliche Konzept selbstbestimmter Gemeinwesen oder Herrschaftssysteme kann man auch mit dem Begriff „politisch strukturierte Entscheidungseinheit" fassen; darunter sind — in Anknüpfung an die heutige ethnologische Unterscheidung zwischen verwandtschaftsbasierten und politisch organisierten Gesellschaften — Strukturen zu verstehen, die abgegrenzte Populationen (nicht notwendig mit dauerhaft bestimmtem Territorium) zum Zwecke der Innenstabilisierung der sozialen Ordnung und zur Abwehr äußerer Gefahren mit „öffentlichen", verwandtschaftsstrukturübergreifenden Institutionen organisieren. Gewiß gibt es in der Antike verschiedene Grenzphänomene, z. B. stammesartig organisierte Ethnien oder wie Souveräne auftretende kriegerische Gruppen ohne ethnischen Charakter. Auf sie braucht aber nicht allzuviel geachtet zu werden, weil im Mittelpunkt der politischen und der Kriegsgeschichte, von der antike Historiker berichten, das Handeln und Leiden „politisch strukturierter Entscheidungseinheiten" steht[7].

---

[7] Zur ethnologischen Abgrenzung „politischer" von „verwandtschaftsbasierten" Gesellschaftsstrukturen, die für die anthropologisch-entwicklungsgeschichtliche Basis der Völkerrechtsgeschichte — insbesondere für die historische Genese des Volksbegriffs — wichtig ist: *J. F. Thiel*, Grundbegriffe der Ethnologie, 4. Aufl., S. 78 ff. (Filiationssysteme), S. 119 ff. (Dorfgemeinschaften, Vereinigungen, Klassen, Bünde), S. 120 ff. (Politische Strukturen); *F. R. Vivelo*, Handbuch der Kulturanthropologie (1978), 1988, S. 193 ff.

Zu 2.: Die Abgegrenztheit politischer Strukturen bringt es mit sich, daß ein Innen- und ein Außenbereich politischer Beziehungen unterscheidbar sind, die normierungsbedürftig sein können und grundsätzlich politischer Gestaltung offenstehen. Ferner gibt es, abstrakt gesehen, stets Komplexe typischer Interessen und Notwendigkeiten, die im Innen- wie im Außenbereich zu normierten Verhaltensweisen der Handlungsinstanzen politischer Strukturen führen. Soweit dabei die politische Struktur in ihren Instanzen und Institutionen Gegenstand einer Normierung ist, kann man in einem weiten Sinne von „öffentlichem Recht" (in der Bedeutung etwa des römischen *ius publicum*) sprechen. Dieser Typus von Recht meint für die Innen- und — worauf es hier ankommt — für die Außenbeziehungen ein einseitig von einem Gemeinwesen ausgehendes und durchgesetztes Recht. Außenbeziehungsrecht in diesem öffentlich-rechtlichen Sinne regelt auf seine Weise den Völkerverkehr einseitig, weil es nach seiner Entstehung öffentliches Recht eines Gemeinwesens ist; es ist in diesem Sinne ein „unilaterales Völkerrecht". Von einem etwa auf Verträgen oder Verkehrsgewohnheiten beruhenden bi- oder multilateralen Völkerrecht unterscheidet sich der unilaterale Typus daher deutlich: Nicht eine „Völkerrechtsgemeinschaft", innerhalb derer die „Rechte und Pflichten der zu (ihr) gehörenden Staaten untereinander [. . .] bestimmt werden"[8] und wie sie in einem modernen Völkerrechtsbegriff vorausgesetzt zu werden pflegt, ist sein Rechtserzeugungssystem, sondern ein einzelnes Gemeinwesen.

Bi- oder multilaterales Völkerrecht kann sich durch die ungesteuerte Überlappung unilateraler Rechtsvorstellungen verschiedener Gemeinwesen oder durch die Herstellung rechtlicher Gemeinsamkeit durch beiderseitig korrespondierende Rechtssetzung, also durch Verträge, bilden. Anders als in der heutigen Völkerrechtsordnung, die eine „Völkerrechtsgemeinschaft" voraussetzt, ist eine solche unter Bedingungen tiefgreifender Rivalität unter den politischen Mächten, wie sie viele Epochen der Antike an vielen Stellen, wenn auch nicht durchweg an allen, kennzeichnen, eher als ein Ausnahmedenn als ein Regeltyp, zumindest aber in ihrer Abhängigkeit von den unilateralen Völkerrechtsbildungen zu sehen, die man für die heutige Zeit, obwohl vorhanden, leicht übersieht. Dem Typus des unilateralen Völkerrechts muß deshalb für die antike Völkerrechtsgeschichte — so scheint es — eine primäre Aufmerksamkeit gelten.

Zu 3.: Wenn und soweit es Rechtssystembildungen dieses Typus gibt, die dem Legitimationsbedarf einzelner Gemeinwesen adaptiert sind und sich mit deren innerer Ordnung verändern, muß man daher auch von Systemen unilateralen Völkerrechts sprechen, d. h. Norm-Komplexen, die eine Einheit darstellen und an den Zwecken und Notwendigkeiten individueller

---

[8] *F. v. Liszt* ist Urheber dieser immer wieder zitierten Definition, vgl. *v. Liszt / Fleischmann* (FN 4), S. 1 f.

Gemeinwesen orientiert sind. Ihre Systematik ist dabei nicht — wie später etwa das Völkerrechtssystem des Hugo Grotius — eine doktrinäre, sondern eine zunächst und vor allem durch die Praxis erzeugte Wechselbezüglichkeit und Einheit von Normen über Herrschaftstitel, die Verbindlichkeit und die Inhalte von Verträgen, Treu und Glauben, göttliche Gebote und Gebote der Menschlichkeit im zwischenstaatlichen Verkehr, Unrecht und seine Wiedergutmachung oder Bestrafung, das Recht zur Kriegführung, die Rechte aus einer Kriegführung, das Recht des „diplomatischen" Verkehrs, etwa der Bevollmächtigten, Verhandlungsmittler und Boten auswärtiger Mächte.

Zu 4.: Eine Fülle antiker Quellenstellen definiert Krieg als Gewaltanwendung zur Unrechtsbeseitigung. Exemplarisch sei hier nur *Augustinus* (Heptateuch-Kommentar 6, 10) zitiert, der die Summe damaliger — nicht nur christlicher — Kriegsrechtsauffassungen so formuliert:

„Iusta bella definiri solent quae ulciscuntur iniurias. Sic gens et civitas petenda est, quae vel vindicare neglexerit, quod a suis improbe factum sit, vel reddere quae per iniurias ablatum sit." („Als gerechte Kriege pflegt man solche zu definieren, die einen Unrechtszustand beseitigen. So ist etwa ein Volk oder ein Gemeinwesen zu Recht angreifbar, das es versäumt hat, ein Unrecht zu beseitigen, das einer seiner Angehörigen [gegenüber dem Ausland] begangen hat, oder etwas herauszugeben, das zu Unrecht entzogen worden ist.").

Solche Stellen machen eine — trotz aller auch in der Antike vorhandenen Skepsis — zumindest im Fundament rechtliche Betrachtung des Krieges deutlich. Später faßt Hugo Grotius sie in Buch 2 seines Völkerrechtswerks zusammen und resümiert ihre Bedeutung treffend so:

„Ac plane quot actionum forensium sunt, totidem sunt belli; nam ubi iudicia deficiunt, incipit bellum." (Ebensoviele Gründe wie für gerichtliche Klagen gibt es auch für die Kriegführung; denn wo es keine Gerichtsbarkeit gibt, fängt der Krieg an") — De Iure Belli ac Pacis (= JBP) 2, 1, 1, 2, 1.

Danach hat der Krieg — neben allem anderen, was er sonst noch ist — die Funktion eines Entscheidungs- und Durchsetzungsmittels in rechtlichen Kontroversen, die nicht mit gerichtlichen Mitteln zu beenden sind.

Zu 5.: In dieser Funktion muß der Krieg mit einer gewissen Notwendigkeit insoweit systembildend für Normen des Verhaltens eines politischen Systems gegenüber einem anderen sein, als er das letzte und oftmals auch das einzige Durchsetzungsmittel für die Behauptung von Herrschaftsrechten, für die Durchsetzung von Forderungen auf Vertragseinhaltung, Unrechtsbeseitigung, Schadensausgleich oder für die Verfolgung von Straf-, Notwehr- oder Nothilferechten darstellt. Da ein Recht ohne seine Durchsetzbarkeit „imperfekt" ist und wertlos sein kann, muß dann realistischerweise die Struktur völkerrechtlicher Subjektivrechte der Durchsetzungsform des Krieges angepaßt sein. Nur solche Verfügungsrechte und Ansprüche können danach rechtlichen Bestand haben, die wenigstens theoretisch irgendwann auf kriegerische Weise durchgesetzt werden können. Scheidet

diese Möglichkeit aus verschiedenen denkbaren Gründen auf Dauer aus — z. B. die Geltendmachung eines Herrschaftsrechts wegen dauerhaft fehlender Machtgrundlage des Prätendenten —, so kommt ein Recht im engeren Sinne des Wortes je nach den Umständen der Behinderung entweder erst gar nicht zustande oder es wird nach einem gewissen Zeitablauf derogiert. Hier liegt auch der Grund für den Herrschaftserwerbstitel der „occupatio bellica": Wo Rechte der unterlegenen Seite — je nach dem Willen des Siegers — dauerhaft nicht mehr geltend gemacht werden können, weil die dafür notwendige Machtgrundlage zerschlagen ist, tritt das Subjektivrecht des Siegers an ihre Stelle.

Systembildend wirkt der Krieg auch insoweit, als er — zumindest innerhalb eines weit abgesteckten Freiraums der Gestaltung, der auch empörende Gerechtigkeits- und Menschlichkeitsverletzungen wenn nicht zuläßt, so doch hinnimmt — als ein Entscheidungsverfahren für den Fall beidseitig behaupteter „iustae causae" fungiert, durch dessen Ausgang eine Art „Rechtskraft der Entscheidung" herbeigeführt wird. Dieser Charakter eines „Streitentscheidungsverfahrens" schließt zwar die „Wiederaufnahme des Streits" durch die unterlegene Seite nicht völlig aus. Sie gilt aber dennoch prinzipiell dann als Rechtsbruch, wenn zwischen Sieger und Besiegtem ein Deditionsverhältnis mit beiderseitigen Treuepflichten oder gar ein vertragliches Verhältnis der Herrschaftsabtretung verstärkend zu der Waffenentscheidung hinzukommt, was ja in dieser oder jener Form die Regel ist. Der „Verfahrenscharakter" des Kriegs kommt auch darin zum Ausdruck, daß es zu gewissen Normierungen seines Vollzuges im Verhältnis verschiedener Gemeinwesen untereinander kommen kann, wobei diese zumeist aber auch religiöse, ethnische oder kulturelle Gemeinsamkeiten haben wie z. B. im delphischen Amphiktyonenbund des 7. vorchristlichen Jh. Dessen Prinzipien, keine Stadt des Amphiktyonenbundes dürfe von einem anderen Mitglied dieses Bundes während eines Krieges zerstört, ausgehundert oder vom Wasser abgeschnitten werden, und ihre Sanktionierung mit der Androhung gemeinsamen Vorgehens der anderen Bundesmitglieder gegen den Vertragsverletzer (Aischines, Orationes 2, 115) machen deutlich, daß — zumindest unter den Bundesmitgliedern — der Krieg zwar nicht ausgeschlossen, aber auf die Herbeiführung der Entscheidung in einer Kontroverse beschränkt bleiben und auf keinen Fall zu einem Vernichtungskampf werden soll. Aber auch dort, wo der Krieg nicht durch solche speziellen Bindungen temperiert wird, behält er jedenfalls insoweit seinen Charakter als Entscheidungsverfahren bei, als Normen für seine Erklärung oder Durchführung beachtet werden und eine inhaltliche Legitimation der Kriegführung behauptet wird.

Zu 6.: Die „Positivierung" des Rechts, d. h. seine schriftliche und verbindliche Festlegung in generell normierenden oder inzident-explizierenden Akten politischer Instanzen in einem weiten Sinne, d. h. der Gesetzge-

ber und der Gerichte — ist, wie die uns überlieferten schriftlichen Rechtssammlungen und -akte der Antike von den sumerischen bis zu den spätantik-römischen Rechtsquellen zeigen, im Binnenbereich der Herrschaftssysteme und Gemeinwesen auf das konzentriert, was man als „Privatrecht", „Strafrecht", „Gerichtsverfahrensrecht", „Behördenverfahrens-, öffentliches Steuer- und Dienstrecht", „Religions- und Kultusrecht" zusammenfassen kann. Eine schriftliche Fixierung erfolgt immer nur in begrenztem Maße und Umfang, eng verbunden den friedenstiftenden oder gleichbehandelnden oder macht- bzw. kompromißdemonstrierenden Absichten eines Gesetzgebers, und unter Voraussetzung eines qualitativ und quantitativ ungleich wichtigeren Fundus selbstverständlicher vor-positiver Normativität. Sinnvoll ist die Fixierung nur, wenn die Rechtsdokumentation durch Sicherungen und Verfahrensweisen — etwa gerichtlicher Art — in ihrer beabsichtigten Reichweite und Geltung glaubhaft wird. Die Motive zur Schriftlichkeit entfallen somit bereits weithin bei dem Recht, das sich intern an Bürger, Untertanen oder unter dem Zugriff einer politischen Gewalt befindliche Fremde wendet. Ebenso oft ist dies der Fall, wo es sich um das Recht des Verkehrs eines Herrschaftssystems oder Gemeinwesens mit einem andern handelt, und zwar sowohl bei einem unilateralen als auch bei einem bi- oder multilateralen Völkerrecht. Sinnvoll ist die schriftliche Fixierung von Völkerrechtssätzen aber dann, wenn es um die Begründung von Vertragsverhältnissen geht. Sinnvoll kann ferner eine genaue Darlegung völkerrechtlicher Positionen dann sein, wenn aus politischen Gründen für ein Gemeinwesen klargestellt werden soll, welche (unilaterale) Sicht seinem Handeln zugrunde liegt, wie z. B. in der Darstellung der Rechtspositionen zwischen Caesar und Ariovist vor der Schlacht bei Mühlhausen. Auch dort, wo ein völkerrechtlicher Zustand Auswirkungen auf innerstaatliches Recht hat, kann es noch sinnvolle schriftliche Fixierung geben, z. B. bei der römisch-rechtlichen Frage, ob sich jemand in rechtmäßiger Kriegsgefangenschaft befunden hat und ob deshalb für ihn das römische „ius postliminii" gilt oder ob er immer Inhaber seiner Rechte geblieben ist (vgl. Digesten [= D.], Buch 49, Titel 15: *De captivis et de postliminio et redemptis ab hostibus*). Von solchen Fallgruppen abgesehen, ist antikes Völkerrecht zumeist nicht schriftlich fixiert. Für die Außenbeziehungen eines Herrschaftssystems oder Gemeinwesens gilt hier, was auch für den Bereich der bestimmenden internen Kräftegruppen und Instanzen untereinander gilt: Rechtliche Orientierungen werden gewohnheitsmäßig aus vor-positiven Standards hergeleitet und interpretativ den Bedürfnissen der Situation angepaßt. Vor-positive Standards sind eingewöhnte, auf irgendeine Weise als für den Rechtsverkehr maßgeblich anerkannte und angewandte normative Werte und Grundsätze[9]. Sie können aus ganz unterschiedlichen Ge-

[9] Der Begriff entstammt der rechtswissenschaftlichen Methodendiskussion im Bereich des Privatrechts: *J. Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbil-

wohnheiten, Denkweisen und Interessen hervorgehen und auch im Widerspruch zueinander stehen. Sie lassen sich verschiedenen Typen primär nicht-schriftlicher Völkerrechts-Bildung zuordnen.

a) So gibt es den Typus *religiösen Völkerrechts*. Dabei geht es um die Bildung solcher Rechtssätze, die ihre Legitimation aus „göttlichem Willen" herleiten. Dieser hat zunächst notwendigerweise nicht den Charakter schriftlich fixierter Normaussagen, sondern wird in Bedeutungsquellen gefunden, die divinatorischer Interpretation bedürfen. Die Verfahren dieser Interpretation können zu schriftlichen Aussagen, ja zu ganzen „heiligen Schriften" führen. Doch gilt primär die Quelle göttlicher Offenbarung selbst, deren paradigmatischer Typus, das „Orakel", nach einem Ausspruch *Heraklits* (*Plutarch*, Moralia 25 — „Warum das pythische Orakel" —, § 21) „weder verbirgt noch redet, sondern Zeichen gibt (σημαίνει)". Prinzipiell dominieren daher ungeschriebene Werte, Grundsätze und situationsbezogene Dezisionen, die einem durch Observanz sich herausbildenden System von Normen etwas im Fundament Dynamisches geben.

b) Der Typus des *Gewohnheitsvölkerrechts:* Gewohnheitsvölkerrecht kann unilateral und, soweit diesseits und jenseits der Grenzen akzeptiert, multilateral sein. Es entsteht durch ständige und allgemeine Wiederholungen bestimmter Verkehrsformen unter Angehörigen eines oder mehrerer Gemeinwesen, die eine implizite Anerkennung dieser Formen als Normen bedeutet. Soweit die Normen aus der Faktizität einer Praxis kommen, heißt dies, daß sie zwar nicht durch Subsumtion aus einem Gesetz, wohl aber aus einem Fundus üblicher Gerechtigkeits- und Vertrauensprinzipien abgeleitet werden können. Wie weit dabei der Kreis solcher aus Gewohnheiten entstehender Normen sein kann, mögen zwei Definitionen des „ius gentium" im ersten Buch der Digesten erweisen, das ja nicht nur das — im praetorischen Edikt oder in Juristengutachten fixierte — „Fremdenrecht" enthält, sondern daneben auch solche Rechtsmaterien eines Völkerrechts im engeren Sinne, die, zumeist außerhalb der Anwendung durch den praetor peregrinus, mehr im Zuständigkeitsbereich der außenpolitisch verantwortlichen Magistrate und Beschlußkörperschaften liegen. Diese Definitionen gehen sogar — zumindest ideell — von dem Konzept eines „universellen", der ganzen Menschheit vorgegebenen „Völkerrechts" aus und machen durch ihre Aufzählungen von Rechtsthemen den großen thematischen Umfang des ganzen ius gentium deutlich:

> *Ulpian*, D. 1, 1, 1, 4: „Ius gentium est, quo gentes humanae utuntur" („Völkerrecht ist das Recht, das die Menschheit in all ihren Völkern praktiziert"); *Hermogenian*, D. 1, 1, 1, 5: „Ex hoc iure gentium introducta sunt bella, discretae gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata, commercium,

dung des Privatrechts, 1956, S. 53 f.; *K. Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1960, S. 128 ff.

emptiones venditiones, locationes conductiones, obligationes institutae exceptis quibusdam quae iure civili introductae sunt" („Nach diesem Völkerrecht bestimmt sich die Rechtmäßigkeit von Kriegen, die Abgrenzung von Herrschaftsrechten und territorialen Besitzständen, die Rechtmäßigkeit der Gründung von Siedlungen, das Recht des Handelsverkehrs, das Recht der Kauf-, Miet-, Pacht-, Werkverträge und generell der auf Schuldverhältnissen beruhenden Ansprüche, abgesehen von einigen Fallgruppen, für die zivilrechtlich eingeführte Regelungen gelten.").

An dieser Definition speziell zeigt sich das Ineinander innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Anwendung von Normen des ius gentium. Aus dessen großem Anteil an solchen Normen, die zwischenstaatlicher Anwendung dienen, also „eigentlichem" Völkerrecht, ist aber wenig verschriftlicht. Und auch die schriftlichen Formeln des prätorischen Edikts regeln meist nicht die materielle Seite, sondern die prozessuale der Privatrechtsanwendung, so daß die privatrechtlichen Rechtsprinzipien des ius gentium, sofern nicht gesetzlich oder autoritativ-gutachtlich geregelt, als gewohnheitsrechtliche — und insoweit auch wieder für eine analoge Anwendung auf den Völkerrechtsverkehr in Frage kommende — gelten müssen.

c) Der Typus des Völkerrechts aus *Gerechtigkeitsaxiomen* oder aus der *Natur der Sache:* Dieser Typ Recht findet dort und insoweit Anwendung, wo und als es eindeutig subsumtionsfähige Rechtsnormen für einen bestimmten Sachverhalt oder für inzident regelungsbedürftige Fallgruppen in geschriebener oder ungeschriebener Form nicht gibt, wo also eine Auslegung und die Bezugnahme auf für sie vom Rechtsanwender als maßgeblich erachtete vor-positive Standards erforderlich ist. Diesem Typus entspricht teilweise, was nach der Definition des *Celsus* (D. 1, 1, 1, 1) unter Recht verstanden wird: „ius est ars boni et aequi" („Recht ist die Kunst, die Maßstäbe des Guten und des Gerechten anzuwenden"); desgleichen das, was die Definition des „ius naturale" durch *Ulpian* (D. 1, 1, 1, 3) meint: „Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit" („Natürlich vorgegebenes Recht ist dasjenige, das ihre Natur allen Lebewesen als Verhaltensnorm eingibt."). In beiden Fällen liegt ein „a-priori- Recht" vor, das nur im Wege der Ableitung aus für die Situation wichtigen Werten, aus der Abwägung berechtigter Interessen, aus der logischen Analyse von Sach- und Lebenszusammenhängen („Natur der Sache" oder „Natur des Menschen") ermittelt wird und dennoch den Rechtsadressaten gegenüber einleuchtend erscheinen kann. Bei dieser Art von Völkerrecht ist es methodisch zumeist möglich, mehrere Ableitungswege zu beschreiten, die dann auch zu widersprüchlichen Ergebnissen führen können, was das Auslegungsrecht zu einem in der Praxis entwicklungsfähigen Recht macht — ganz im Widerspruch zu der scheinbaren Umwandelbarkeit seiner Bezugspunkte. Charakteristische Beispiele in diesem Zusammenhang sind die — oft auch religiös begründbaren — humanitären Fundamentalpostulate des Völkerrechts, die die Praxis der Kriegführung immer wieder einmal bestimmten,

aber ohne Gewähr, wie etwa das Postulat, Frauen, Kinder und Greise zu schonen und Kombattanten der gegnerischen Seite, die sich nicht mehr wehren wollen oder können, maßvoll zu behandeln (vgl. etwa *Cicero*, De officiis 1, 11; 2, 8).

Diese drei hier skizzierten Typen der Bildung primär ungeschriebenen Völkerrechts beeinflussen die Gestalt antiker Völkerrechtsordnungen quantitativ und qualitativ im Vergleich etwa zu dem großen Anteil schriftlichen Rechts in der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung erheblich. Sie sind zwar nicht gerade ohne jede Struktur, aber doch oft stark mehrdeutig, umstritten und in ihrer Geltung von der Macht eines Anwenders abhängig. Insbesondere bedürfen ihre Normen naturgemäß einer situationsbezogenen Feststellung — in der rhetorischen Status-Lehre „constitutio definitiva" oder „ὅρος" genannt[10] —, die in Streitfällen beim Fehlen kompetenter Streitbeendigungsinstanzen verbindlich nicht vorgenommen werden kann. Das bedeutet, daß auch von dieser Seite die Funktion der Machtauseinandersetzungen als Rechtsklärungsauseinandersetzungen verstärkt wird.

II.

1. Der Antikenbezug des grotianischen Werks „De Iure Belli ac Pacis" ergibt sich in seinen Schwerpunkten ebenso wie in seinen Begrenzungen bereits deutlich, wenn man nur seine Zwecksetzungen, seine Gliederung und sein Referenzsystem aufmerksam studiert[11].

In den Prolegomena zu seinem Werk, die dem Leser dieses Aufsatzes gegebenenfalls zur ergänzenden Lektüre empfohlen seien, legt Grotius seine Autorenmotive dar. Aus ihnen seien einige wichtige Aspekte hervorgeho-

---

[10] Zum status definitionis in der antiken Rhetorik-Lehre: *J. Martin*, Antike Rhetorik, Technik und Methode, 1974, S. 32 ff.; *Aristoteles*, Ars rhetorica, 1373 b, und *Cicero*, De inventione, machen die Bedeutung dieses Status für den Prozeßerfolg bei unklarer Gesetzeslage deutlich.

[11] Für diesen Aufsatz wurden folgende Editionen und Übersetzungen verwendet: P. C. Molhuysen (Ed.), Hugonis Grotii De Iure Belli ac Pacis libri tres, in quibus ius naturae et gentium, item iuris publici praecipua explicantur, cum annotatis auctoris, Leiden 1919 (unter Berücksichtigung der vier von Grotius autorisierten Ausgaben 1625, 1632, 1642 und 1646); *F. W. Kelsey* u. a. (Übersetzung ins Englische), Hugo Grotius, Di Iure Belli ac Pacis, Classics of International Law (CIL) II (1925), Neudruck London 1965 (mit einem die grotianischen Referenzen weitgehend erfassenden „Index of authors cited" und Fundstellenregister sowie *Grotius* korrigierender Fundstellenangaben; *W. Schätzel* (Übersetzung ins Deutsche), Hugo Grotius' De Iure Belli ac Pacis libri tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und Friedens. Paris 1625. Mit einer Vorrede von Christian Thomasius zur ersten deutschen Grotius-Ausgabe im Jahre 1707, 1950 (mit einem nur wichtigere Autoren und Zitate erfassenden Fundstellenregister).

Zum systematischen Aufbau des grotianischen Werks: *C. v. Vollenhoven*, The Framework of Grotius Book, De Iure Belli ac Pacis, Amsterdam 1932.

ben. Wichtig ist zunächst, daß der Autor sich vornimmt, ein multilateral gültiges Völkerrecht („aliquod inter populos ius commune") aufzufinden und darzustellen. Ein solches Recht richtet sich seiner Absicht nach an einen Kreis christlicher Völker („orbis Christianus"), dessen völlige rechtliche Willkür in Kriegszeiten selbst das Anstandsgefühl von Barbarenvölkern („gentes barbarae") verletze (JBP, Prolegomena 28 und 36). Es geht dabei primär um ein kriegsorientiertes, d. h. ein auf die Regelung des Krieges, des Rechts „zum" Kriege wie des Rechtes „im" und „aus dem" Kriege, angelegtes Völkerrecht, ein „ius [. . .] quod et ad bella et in bellis valeret". Bezug genommen wird indirekt, aber deutlich erkennbar auf die größeren Kriege der geschichtlichen Epoche, der Hugo Grotius zugehört, den spanisch-niederländischen Krieg (1608-1609 / 1648), den englisch-spanischen Krieg (Zerstörung der Armada 1588), die innerfranzösischen Hugenottenkriege (1562-1598), den schwedisch-russisch-polnischen Krieg (1609-1629) und den 30-jährigen Krieg, in denen oft konfessionelle unmittelbar neben rücksichtslos machtpolitischen Motiven der jeweiligen Kriegparteien stehen und grausame Kriegführung, kompromißlose Beharrung auf umstrittenen Rechtstiteln und lange Kriegszustände auffallen. Grotius will mit seinem Werk einem um das Recht unbekümmerten Verhalten, einem Aus-der-Art-Schlagen der Menschheit entgegentreten, indem er überhaupt erst einmal ein taugliches Rechtserkennungsinstrument zur Verfügung stellt (das später in der Tat von Feldherren wie Gustav Adolf von Schweden zu Rate gezogen wird).

Bei der Überprüfung der bereits vorhandenen Erkenntnismittel zieht Grotius wie selbstverständlich zuallererst die verschiedenen in Frage kommenden Zweige der literarischen Überlieferung aus der Antike in Betracht, deren Juristen ebenso wie deren Philosophen, Historiker, Dichter, Redner, und natürlich auch die Heilige Schrift. Da er aber beabsichtigt, alle Themen umfassend, auf die selbstgestellte Aufgabe konzentriert und geordnet, also systematisch, darzustellen, findet er nun allerdings weder bei der griechisch geprägten Philosophie noch bei den römischen Juristen noch in der christlich-theologischen Literatur mehr als Ansätze dazu („[. . .] totum hoc argumentum tractavit nemo" — JBP, Prolegomena 36). Systematische Völkerrechtsdarstellungen, dazu noch eines multilateralen Völkerrechts sucht er in der Antike vergeblich. Die meiste systematische Vorarbeit sieht Grotius von der theologisch-kasuistischen Literatur der „Spätscholastik" in der frühen Neuzeit geleistet, soweit sie sich mit Rechtsfragen befaßt.

Für den Aufbau zitieren wir eine Zusammenfassung des Werkinhalts, die Grotius selbst gibt:

> „Im ersten Buch haben wir, nach einer Einleitung über den Ursprung des Rechts, die allgemeine Frage behandelt, ob es einen gerechten Krieg *(bellum iustum)* gibt. Um darauf den Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Kriegen *(bellum*

publicum, bellum privatum) darzulegen, haben wir den Begriff der höchsten Gewalt *(vis summi imperii)* entwickelt, je nachdem, ob diese entweder ganz oder zum Teil dem Volke oder dem König zusteht und je nachdem, ob der König sie ganz oder nur zum Teil, ob mit der Berechtigung zur Veräußerung oder auf andere Weise innehat. Danach war auch die Loyalitätsbindung der Untertanen an die Obrigkeit *(subditorum in superiores officium)* darzulegen.

Im zweiten Buche werden die Ursachen, aus denen ein Krieg entstehen kann *(causae, ex quibus bellum oriri potest*, späterhin auch: *iustae belli causae)*, umfassend dargestellt. Es waren deshalb ausführliche Erörterungen nötig über den Gemeinbesitz *(res communes)*, das Eigentum *(res propriae)*, über Herrschaftsrechte gegenüber Personen *(ius in personas)* und über Sachherrschaftsrechte *(dominium)*, über die Erbfolge der Könige *(norma successionum regiarum)*, über das Recht der Verträge und Bündnisse *(pactum, contractum, foedus)*, über die Bindewirkung und Auslegung *(vis et interpretatio)* privater und öffentlicher Willenserklärungen und Eide, über Schadensersatzverpflichtungen *(debitum ex damno dato)*, über die Gültigkeit erbrechtlicher Verfügungen *(legatorum sanctimonia)*, über das Recht der Beerdigung von Toten *(ius humandi mortuos)* und über allgemeine Grundsätze des Strafrechts *(poenarum natura)*.

Das dritte Buch behandelt zunächst die Frage, was im Kriege erlaubt ist *(quod in bello licet)*, unterscheidet dann, was straflos getan werden kann oder bei uns fremden Völkern als Recht gilt, von dem, was von jedem Makel frei ist *(quod impune fit; quod apud exteros populos pro iure defenditur; quod vitio caret)*, und geht dann zu den verschiedenen Arten der Friedensschlüsse *(pacis genera)* und allen anderen Vereinbarungen zwischen Kriegsparteien *(conventiones bellicae)* über." (JBP, Prolegomena 33-35).

Noch mehr als in diesem Aufbau, in dem jedenfalls äußerlich eine intensive Anknüpfung an antike Rechtsbegriffe und -themen erkennbar ist, zeigt sich ein zumindest äußerlicher Antikenbezug rein quantitativ im Referenzsystem: Von insgesamt 5 951 Literaturanmerkungen in Grotius Werk gehören nur 741 zu der Kategorie, in der deutlich auf nachantike Autoren oder Werke verwiesen wird. Das sind gut 12 %. Das Verfahren der Auszählung und ihre einzelnen, kapitelweise ermittelten Ergebnisse sind hier nicht darstellbar. An dieser Stelle mag es daher ausreichen, darauf hinzuweisen, daß der genannte Anteilssatz sich, abgesehen von wenigen — thematisch nicht wichtigen — Werkabschnitten, auf alle seine Teile und Kapitel bezieht und in einigen — besonders auch in verschiedenen grundsätzlichen — Passagen sogar noch kleiner ist.

Ebenso wie jedoch in der Gliederung mittelalterlich-lateinische Rechtstermini nicht zu übersehen sind, so ist das quantitative Übergewicht der Antiken-Verweise in den Anmerkungen nur ihre eine Seite. Unübersehbar sind in ihnen schon äußerliche Hinweise darauf, daß Grotius mit seinem Werk auf zeitgenössische Bedürfnisse antwortet. Wenn man etwa den Horizont seiner Kenntnis zeitgenössischer Autoren, die er in seinem Werk erwähnt und berücksichtigt, nur etwas genauer mustert, bedarf der zuvor vielleicht erzeugte Eindruck einer deutlichen Korrektur. Von den insgesamt 615 in seinem Werk zitierten Autoren und anonymen Werke sind nur 195

der Antike (begrenzt durch das Ende des 6. Jh.) zuzurechnen und gehören mithin 420 der nachantiken Literatur, davon wiederum die meisten (etwa 240) dem 14. bis 16. Jh. an. Das bedeutet, daß bei Grotius eine einerseits sehr umfassende Berücksichtigung damals moderner Schriftsteller und Werke, die aber in nur relativ geringem Maße zitiert werden, neben einem ungleich intensiveren Gebrauch des damals bekannten Spektrums antiker Autoren und Texte nachweisbar ist.

Ein noch genaueres Bild von der im grotianischen Referenzsystem stattfindenden unterschiedlichen Funktionszuweisung an die antike und die nachantike Literatur ergibt sich aus einer reinen Bestandsaufnahme der benutzten Autoren und Texte sowie aus der Auszählung ihrer Zitation. Auch der Kreis der für Grotius' Vorhaben genutzten Autoren und Texte, sei es der Antike, sei es des Mittelalters und der Neuzeit, und ihre Bedeutung für die Bildung frühneuzeitlicher Völkerrechtstheorie wird so deutlich. Stellt man mit dem den Übersetzungen von *W. Schätzel* und *F. W. Kelsey* beigefügten Autoren- und Fundstellenregister — das von Grotius selbst stammende ist recht grob — fest, wie oft Autoren mit Zitaten vertreten sind — über 40 mal gelte als „sehr häufig", über 20 mal als „häufig", darunter als „gelegentlich" —, so benutzt Grotius aus der Antike die Historiker *Thukydides, Livius, Diodorus Siculus, Flavius Iosephus, Tacitus, Plutarch, Appian, Iustinus* und *Prokop* sehr häufig, *Herodot, Sallust, Dionysios von Halikarnassos, Valerius Maximus, Curtius Rufus, Florus, Cassius Dio* häufig, die Philosophen *Platon, Aristoteles, Philo* und *Seneca d. J.* sehr häufig, *Porphyrius* häufig, andere gelegentlich. Von den Rhetoren werden *Cicero, Quintilian, Aelius Aristides* und *Dio Chrysostomus* sehr häufig, *Isokrates, Demostenes, Seneca d. Ä.* und *Plinius d. J.* häufig, andere gelegentlich, von den Dichtern *Homer, Euripides* und *Vergil* sehr häufig, andere gelegentlich, von den Juristen *Paulus* und *Ulpian* sehr häufig, andere gelegentlich, von den Aposteln und Kirchenvätern *Paulus, Laktanz, Ambrosius* und *Augustinus* sehr häufig, *Cyprian* häufig, andere gelegentlich, von den Antiquaren, Enzyklopädikern und Geographen *Strabo, Plinius d. Ä.* und *Aulus Gellius* sehr häufig, andere nur gelegentlich zitiert. Sehr häufig kommen Zitate aus dem Gesamtbereich des Alten und des Neuen Testaments sowie aus den Digesten Justinians — auch ohne Einbeziehung vorerwähnter Autoren — vor.

Demgegenüber gibt es bei Grotius sehr häufige Zitationen nachantiker Texte und Autoren nur zweimal (des Historikers *Johannes Mariana* und des Theologen *Sylvester Mazzolini*), häufige achtmal (des Juristen *Bartolus*, der Theologen *Cajetan, Leonard Lessius, Moses Maimonides* und *Moses Kotzi*, der Historiker *Niketas Choniates, Zonaras* und *Paulus Paruta*) und nur gelegentlich, meist seltene bei den vielen anderen Autoren. Bezieht man indirekte, aber erkennbare Referenzen mit ein, so zeigt sich allerdings bei

einer Überprüfung einzelner Kapitel verschiedener Bücher, daß die Bezugnahme auf nachantike Autoren und Werke im ganzen doch häufiger, wenn auch so schwer zählbar ist. Oft meint Grotius mit nicht immer auflösbaren Andeutungen gegenwärtige Autoren und Tendenzen, z. B. mit Formulierungen wie „manche meinen" oder „ich kann nicht mit denen übereinstimmen, die meinen"; sie können auf wichtige Stimmen hinweisen.

Grotius nimmt Bezug auf einen größeren Kreis von Juristen des 16. Jh. wie *Balthasar de Ayala* (span.), *Francesco Aria* (span.), *William Barclay* (engl.), *Jean Bodin* (franz.), *Francois de Coulon* (franz.), *Diego Covarruvias* (span.), *Jacques Cujas* (franz.), *Hugo Doneau* (franz.), *Pierre de Faure* (franz.), *Andreas Gaill* (deutsch), *Alberico Gentili* (ital.), *Franz Hottmann* (deutsch-franz.), *Johannes de Lignano* (ital.), *Charles du Moulin* (franz.), in geringerem Maße auf frühere Juristen wie aus dem 13. und 14. Jh. *Accursius* (ital.), *Bartolus* (ital.), *Johannes de Lignano* (ital.) und *Baldus* (ital.) oder aus dem 15. Jh. *Ulrich Zaesy* (deutsch) und *Andreas Alciatus* (ital.).

Theologen, welche moraltheologische, kirchen- oder allgemeinrechtliche Fragen behandeln, zieht Grotius oft heran, von den Päpsten *Leo* und *Gregor* über *Thomas von Aquin* und *Johannes von Salisbury* bis zu Theologen seiner Zeit: *Sylvester Mazzolini, Leonard Lessius, Theodor Balsamon, Heinrich Gorckum, Wilhelm Matthäus, Luis de Molina, Domenico de Soto, Francesco Suarez, Alphonsus Tostatus, Fernando Vasquez, Francesco de Vitoria;* auch die jüdischen wie *Moses Maimonides* oder *Moses de Coucy.*

Er benutzt ferner eine größere Zahl zeitgenössischer Historiker europäischer und außereuropäischer Völker und Staaten wie *Albert Krantz, Johannes Leunclavius, Guilelmus Neubrigensis, Thomas Smith, Geo Buchanan, Hieronymus Conestagius, Martinus Crommerus, Franciscus Guillimannus, Johannes Leo Afer, Johannes Mariana, Antonio de Herrera y Tordesillas, Paulus Paruta, Johannes Pontanus, Rodericus Sanctius, Antonius Bonfinus, Gaspar Schütz, Jacques de Thou* neben mittelalterlichen Chronisten und Historikern aus dem abendländischen und dem byzantinischen Bereich wie *Beda, Paulus Diaconus, Aimoin de Fleury, Fredegar, Helmold, Adam von Bremen, Wittekind von Corvey* bzw. *Theophanes, Zonaras, Niketas Choniates* und *Nikophoros Gregoras.*

Schließlich nimmt er auf eine Vielzahl von Gesetzgebungswerken und Rechtssammlungen, sei es seiner Zeit, wie die Constitutiones Galliae, die Constitutiones Regni Hispaniae, die Leges Portugalliae, das Decretum Gratiani und andere Teile des Corpus Iuris Canonici, sei es früherer Zeiten, wie die Leges Langobardiorum, die Leges Baiuvariorum, die Leges Burgundionum, die Lex Salica, die Lex Visigothorum, die Constitutiones Siciliae und den Sachsenspiegel Bezug.

Diese Aufzählungen belegen, daß Grotius auf unterschiedliche, aber jeweils intensive Weise sowohl mit der Antike als auch mit der Gegenwart eine wissenschaftliche Auseinandersetzung führt.

2. Die Gemengelage antiker und zeitgenössischer Momente in Grotius' Rechtslehre sei nun inhaltlich an einigen Themenkreisen verdeutlicht, die zu seiner Zeit oder später eine besondere völkerrechtliche Bedeutung haben. Es geht um

a) die Frage der Quellen für ein verbindliches multilaterales Völkerrecht,

b) die Frage der Abgrenzung der Rechtssubjekte in einem solchen Recht,

c) die Frage rechtmäßiger Erwerbstitel für Meeresflächen und neuerschlossene Territorien,

d) die Frage eines zeitgemäßen Kriegsbegrenzungs-, Neutralitäts- und Gesandtschaftsrechts.

Zu a), d. h. zur Frage der Quellen eines verbindlichen multilateralen Völkerrechts: Die kriegerischen Zeitumstände, auf die Grotius als Motive für sein Werk hinweist, lassen sich bei den damaligen kriegführenden Parteien mit Einstellungen in Zusammenhang bringen, die eher völkerrechtskritisch als völkerrechtsverbunden sind. Die Staatsräson und die auf ihr aufbauende konsequente Machtpolitik, die etwa *Machiavelli* als höchstes Gesetz politischen Handelns erkennt, lassen rechtliche Bindungen, die sich nicht mit ihnen decken, kaum zu, und dies bedeutet etwa im gewaltsam ausgetragenen Konfliktsfall einen Zustand prinzipieller Völkerrechtslosigkeit. So gehört es zu den ersten argumentativen Aufgaben des grotianischen Werks, die Existenz von Völkerrecht gerade auch für den Konfliktsfall nachzuweisen (JBP, Prolegomena 5-29; Buch 1, 2). Grotius stellt dabei drei verschiedene denkbare Positionen dar und trifft dann zwischen ihnen eine Wahl. Die erste ist eine grundsätzlich rechtsskeptische, die wegen einer prinzipiellen Ungerechtigkeit der Natur, wegen der Wandelbarkeit des Rechts und seiner Interessengebundenheit die Gerechtigkeit als scheinhaft behandelt und folglich auch ein Völkerrecht nur „ideologiekritisch" fassen kann. Grotius findet sie bei dem akademischen Skeptiker *Karneades* so treffend ausgedrückt, daß er sich lieber mit ihm auseinandersetzen will, als „sich mit einem ungeordneten Haufen von Gegnern herumzuschlagen". Letztere benennt er nicht; es ist aber anzunehmen, daß es sich um machiavelli-nahe Theorien handelt. Die zweite Position stellt die Existenz des Kriegsvölkerrechts von einer ganz anderen Seite in Frage. Es ist jene christliche Auffassung, die sich ganz gegen die Zulässigkeit von Kriegen ausspricht und deshalb — wegen Wegfalls der Kategorie des „gerechten Krieges" — generell kein Kriegsführungsrecht anerkennen kann, sondern allenfalls ein Kriegsverhinderungs- und -begrenzungsrecht. Neben *Tertullian* erwähnt Grotius zum Beleg als Zeitgenossen *Erasmus von Rotterdam*

und *Johannes Ferus*. Und es gibt eine dritte Position, die eine auch bei Konflikten wirksame *„vis socialis"* in der menschlichen Natur verankert sieht, eine *„societatis custodia humano intellectui conveniens"*, welche, über tier-nahen menschlichen Veranlagungen stehend, sowohl innerhalb von Staaten als auch im Verhältnis zwischen ihnen ausgleichend und bindend wirke. In ihr, die er als schöpfungsgemäße Qualität des Menschen begreift, liege die Quelle für ein der menschlichen Natur entsprechendes, ein „Naturrecht". Von den vielen bei Grotius zur Bestätigung dieser Idee angeführten zumeist antiken Autoren seien nur Aristoteles, Seneca, Plutarch, Porphyrius, Ambrosius, Augustinus und Johannes Chrysostomus genannt. Grotius nimmt die dritte Position ein, indem er den Physis-Begriff des Karneades für unvollständig erklärt — und dies ausdrücklich unter Berücksichtigung auch angeblich völlig rechtsfreier Kriegssituationen (JBP, Prolegomena 18 ff.) — und andererseits einen christlichen Pazifismus, bei ausführlicher Erörterung seiner evangelischen Begründung, als nicht im Widerspruch zu einem naturrechtlichen Satz darstellt, nach dem die „richtige Vernunft und Natur" („recta ratio ac natura") nicht jede Gewaltanwendung ausschließe, sondern nur eine solche, „die der gesellschaftlichen Ordnung widerstreitet, d. h. fremdes Recht aufhebt" („vim [. . .] quae societati repugnat, id est quae ius alienum tollit" — JBP 1, 2, 5). So homogenisiert er Feuer und Wasser. Bezeichnend für den Argumentationsvorgang ist dabei, daß Grotius im Naturrechtsbegriff ein Instrument, das eine von positivrechtlichen Voraussetzungen freie, thematisch umfassende und prinzipiell universell gültige Beurteilung und Ableitung von Völkerrechtsnormen für die Gegenwart ermöglicht, vor allem aus antikem Belegmaterial extrahiert, unter Ausscheidung der nicht verwertbaren antiken Positionen ebenso wie unter äußerst zurückhaltender Darstellung gegenwärtiger Kontroversen, die er nur andeutet. Die Umarbeitung des antik-juristischen „ius-naturale"-Begriffs, der etwa bei Ulpian (D. 1, 1, 1) deutlich vom „ius-gentium"-Begriff abgesetzt ist, zu einem vernunftrechtlichen, ein universell gültiges Völkerrecht fundierenden Begriff, vollzieht sich dabei im Wege einer letztlich implizit bleibenden, von den applikativen Notwendigkeiten der Gegenwart bestimmten, apriorischen Grundsatzdezision. Ihr nachantiker Charakter wird durch Bezugnahmen auf *Thomas von Aquin* und *Duns Scotus* (JPB 1, 1, 10-12) nur kurz angedeutet.

Erhellend für Grotius' Verhältnis zur antiken Tradition ist der Werkabschnitt, in dem er ein „ius divinum voluntarium", d. h. göttliche Satzungen, die nicht schöpfungsimmanent sind, sondern Glaubensentscheidungen voraussetzen, als letztlich nicht maßgeblich für ein naturrechtliches Völkerrechtssystem ausgrenzt (JBP 1, 1, 15-17). Er beruft sich dabei für die religösen Gebote des alten Testaments, die zu ihrer Zeit gewiß einen strikten Charakter hatten, auf die Relativierung des jüdischen Gesetzes durch das neue Testament, insbesondere Paulus, aber auch durch historisie-

rende Bemerkungen des Flavius Iosephus. Für die „Freiwilligkeit" der Befolgung der Glaubens-Sätze des neuen Testaments, die eine Verrechtlichung seit der christlichen Spätantike keineswegs ausschloß (vgl. Codex Justinianus, 1, 1, 1: Gratianus, Valentinianus et Theodosius, d. J. 380), beruft sich Grotius wiederum auf Paulus und ferner auf einige Kirchenväter wie Tertullian, Irenäus und Johannes Chrysostomus. Andere Stimmen der Antike — wie etwa Augustinus in seiner Stellungnahme gegen die Donatisten — berücksichtigt Grotius nicht. Desgleichen wird in seiner Abhandlung dieses Themas auch nicht ausgesprochen, wie wichtig die politisch affirmierte Verrechtlichung christlicher Glaubensregeln — sieht man vom Mittelalter ganz ab — gerade in seiner Zeit für die Begründung von Glaubenskriegen ebenso wie für ein kriegerisches Vorgehen gegen „heidnische" Völker neuentdeckter oder -erschlossener Territorien ist. Die auf Durchsetzung des christlichen Glaubens bedachten Theorien etwa eines *Aegidius Romanus* oder eines *John Wycliff* waren für die Praxis der spanischen und der englischen Hofkanzlei des 17. Jh. maßgeblich. Gegenpositionen wie solche von *Francesco de Vitoria* oder *Francesco Suarez* waren zwar schon in energischer Weise formuliert, aber angesichts der Interessenlage keineswegs dominierend in der Rechtslehre. Grotius erwähnt die diesbezüglichen Kontroversen wiederum nur andeutungsweise und an anderer Stelle in seinem Werk (JBP 2, 22, 13, 2).

Die am Schluß des grotianischen Werks (JBP 3, 25) als naturgemäß formulierten Hauptmaximen für den völkerrechtlichen Verkehr, nämlich Rechtstreue und Frieden *(fides et pax)*, für die sich Grotius durchweg auf antike Autoren wie Aristoteles, Seneca oder Augustinus beruft, sind zumindest in dieser Hervorhebung weder in den verschiedenen Epochen der an Präventiv- und Expansionskriegen reichen Antike noch in Grotius' eigener kriegsreicher Epoche unwidersprochen akzeptiert worden, denkt man etwa an imperiale Interessen, die die Polis oder das Imperium an die Spitze des Wertsystems stellen, einerseits oder an Grotius' Zeitgenossen Machiavelli und Bodin mit ihrer auf unterschiedliche Weise die Letztmaßgeblichkeit des staatlichen Souveräns betonenden Lehre andererseits. Derartige Interessen und Bewertungen aber werden bei Grotius kaum am Rande (JBP 2, 22, 13, 1) erörtert.

Man kann etwas überspitzt so zusammenfassen: In der Frage der Quellen eines universellen Völkerrechts, d. h. des Vernunft-Naturrechts, geht Grotius unter intensiver Berufung auf die Antike und unter weitestmöglicher Distanz zu gegenwartsbezogenen Kontroversen einen eigenen systematisch-konstruktiven Weg.

Zu b), d. h. zur Frage der Abgrenzung der Völkerrechtssubjekte: Diese Frage stellt sich für Grotius in einer Zeit, in der sich einerseits eine Staatlichkeit im modernen, also institutionell konzentrierten Sinne heraus-

bildet und zum anderen die hoheitliche Gewalt der Herrschaftssysteme oder Gemeinwesen noch auf verschiedene Partikulargewalten und Herrschaftsebenen mit mittelalterlich geprägten Kompetenz- oder gar Konkurrenzanordnungen verteilt sein kann. Die Suche nach einem verantwortlichen Entscheidungsträger für die Verhaltensweisen eines politischen Systems nach außen, über welchen völkerrechtliche Subjektivrechte und -pflichten einem solchen System zugerechnet werden können, muß ja keineswegs auf einen „Souverän" im engeren Wortsinne stoßen, d. h. auf einen mit umfassender Macht- und Vertretungsbefugnis ausgestatteten Monarchen oder eine klar abgegrenzte, nach klaren Entscheidungsregeln handelnde Gruppe umfassend entscheidungs- und vertretungsberechtigter Machtträger. Und auch die Abgrenzung eines politischen Systems als ganzen ist nicht in jedem Fall nach der Formel „Staatsvolk, Staatsgebiet, autonome Regierungsinstitutionen im weiten Sinne" zu finden. Eine Antwort ergibt sich aber über Teilfragen wie: Wer ist inwieweit kriegführungsberechtigt? Wieweit geht die Verfügungsbefugnis eines Hoheitsrepräsentanten nach außen? Welchem Gewaltinhaber gegenüber darf von der Bevölkerung eines Gebietes nicht nur kein Widerstand geleistet werden, sondern ist sie vielmehr zu weitestgehender Loyalität verpflichtet? Grotius bewegt sich in der Vorstellungswelt seiner Zeit, wenn er als Völkerrechtssubjekte primär nicht die politischen Systeme, sondern deren ausreichend legitimierte Herrschaftsrepräsentanten auffaßt und dazu tendiert, nur solche Instanzen als Völkerrechtssubjekte anzuerkennen, die „bella solemnia", d. h. richtig erklärte Kriege, für ein ganzes Gemeinwesen oder Herrschaftssystem zu führen durch Herrschaftstitel legitimiert sind. Eine solche Legitimation muß nach Grotius eine ausreichende Verfügungsbefugnis umfassen, braucht aber die Kompetenz zur Veräußerung der Herrschaft nicht einzuschließen; letzteres kann sie aber. Für Grotius verbindet sie sich — einmal irgendwie installiert — mit einer aus ihr „naturgemäß" hervorgehenden Verpflichtung der zugeordneten Untertanen oder Bürger zur weitestgehenden Loyalität und auch Mithaftung für die Folgen des Handelns der legitimierten Instanz. All dies ist uns keineswegs selbstverständlich und — bei anderer theoretischer Sicht — auch nicht „naturgemäß". Die Interessenlagen und politischen Strukturen seiner Zeit legen sie Grotius eben nahe. Er reagiert auf die damalige gesamteuropäische Entwicklung zu dem nach außen hin allein vertretungsberechtigten und nach innen das Gewaltmonopol ausübenden Staatsrepräsentanten in Gestalt des absoluten Monarchen, die ideell durch Theoretiker wie Machiavelli oder Bodin vorbereitet wird. Er nimmt auch auf die dynastischen Herrschaftskonstruktionen dieser Zeit mit ihren Eigentums- und Erbrechtstiteln, vielleicht auch auf die Belange seines Beschützers im Exil, des französischen Königs, Rücksicht, wenn er es für möglich hält, Herrschaftsrepräsentanten als Völkerrechtssubjekte und als Herrschaftseigentümer aufzufassen, und die entsprechen-

den Herrschaftstitel, so formal und windig sie uns erscheinen, mit weitestreichenden Loyalitätspflichten der zugeordneten Bevölkerungen verbunden sieht.

Bei der Begründung all dieser gegenwartsbedingten Positionen (JBP 1.3 und 4) nimmt Grotius wiederum intensiv auf die Antike Bezug. Die Verweisverhältniszahlen sind dabei folgende: (Kap. 3) 38:299 und (Kap. 4) 7:147. In allen hier erörterten Fragen der Staatsformen und Staatslegitimation greift Grotius auf die politischen Theoretiker der Antike Platon, Aristoteles, Polybios und Cicero zurück. Das Konzept der Souveränität („unum et indivisum" — JBP 1, 3, 17, 1) geht aus von der Stellung der römischen Kaiser, wie sie etwa die spätantiken Codices (vgl. D. 1, 3, 31; 1, 4, 1) spiegeln. Zwar benennt Grotius auch Typen beschränkter antiker Monarchie, etwa das Königtum auf Zeit, das Königtum unter verfassungsmäßiger Aufsicht anderer Instanzen, das Kriegskönigtum, und generell alle anderen Typen der Herrschaftsausübung, deren vielfältige Belegstellen er zitiert. Gewiß aber ist ein Teil des Belegmaterials zur Begründung der der grotianischen Epoche innewohnenden Tendenzen zur Monopolisierung der Kriegführung beim Staat, zur Herrschaftskonzentration und zu patrimonial-absoluten, eigentumsähnlichen Herrschaftsformen geeignet und auch akzentuiert plaziert. In der Frage der Legitimität solch eigentumsförmiger Herrschaft (JBP 1, 3, 12) führt Grotius gegen *Franz Hottmann*, der das Verkaufen oder Vererben von Völkern für unmöglich hält, durchweg unterstützende antike Texte und Autoren etwa aus dem Alten Testament, aus der Ilias, aus Livius, Valerius Maximus, Cicero, Tacitus und Plutarch ins Feld.

Bei der Behandlung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen untergeordnete Hoheitsträger öffentliche Kriege *(bella publica solemnia)* führen können (JBP 1, 3, 5), beruft sich Grotius gegen einige die Möglichkeit eigenverantwortlicher Kriegführung durch diese bedingt bejahende Autoren wie *Andreas Gaill* oder *Balthasar Ayala* im wesentlichen auf das römische ius publicum und auf seiner Basis argumentierende Autoren, die das Konzept einer allein kompetenten, strikt abgegrenzten öffentlichen Kriegsführungsinstanz (vgl. D. 49, 15, 24) für ihre Gegenwart angemessen finden, wie *Bartolus* oder *Francesco di Vitoria*.

Bei der Erörterung der Zulässigkeit von Widerstands-, Befreiungs- oder Revolutionskriegen von Untertanen gegen legitim eingesetzte absolute Herrschaften *(de bello subditorum in superiores* — JBP 1, 4.6 und 7) bezieht Grotius eine vorsichtig unbestimmt gelassene Position zwischen kategorisch verneinenden *(William Barclay)* und bei äußersten Zwangslagen moderat befürwortenden — theologischen — Zeitgenossen *(Petrus Martyr, Danaeus, Paraeus)*:

„attamen indiscriminatim damnare aut singulos aut partem populi minorem, quae ultimo necessitatis praesidio sic olim usa sit (in der ersten Ausgabe: sic utatur), ut interim et communis boni respectum non deserat, vix ausim" („dennoch möchte ich nicht undifferenziert Einzelne oder Minderheiten einer Bevölkerung verurteilen, die sich früher einmal in einer Zwangslage dieses letzten Schutzes bedient haben, vorausgesetzt, sie haben dabei die Rücksicht auf das allgemeine Wohl nicht außer acht gelassen.").

Als antike Bezugsautoren und -texte für diese Position werden zitiert: 1. Samuel 22, 2; 34, 6; Tertullian, Apologie 37; Augustinus, Enarrationes in psalmos 74, 8, und bezeichnenderweise fast nur weitere christliche und biblische Stimmen.

Bei dem Thema der Abgrenzung der Völkerrechtssubjekte zeigt sich, so kann man zusammenfassen, deutlich eine Methode des Autors, die Autorität antiker Autoren und Texte für eine Lösung kontroverser Gegenwartsfragen einzusetzen.

Zu c), d. h. zur Frage rechtmäßiger Erwerbstitel an Meeresflächen und neuerschlossenen Territorien. Grotius' Abhandlung aller Herrschaftserwerbsgründe hat sich in den Zusammenhängen der damaligen europäischen Expansion nach Übersee natürlich auch mit deren Rechtsproblemen auseinanderzusetzen: der Frage des friedlichen Erwerbs der Hoheit über bewohnte Gebiete in neuentdeckten oder -erschlossenen Teilen der Welt, der Frage des Allgemeinbesitzes oder -gebrauchs von Meeresflächen bzw. eines Hoheitserwerbs über sie und der Frage gerechten Gebietserwerbs durch gerechte Kriegführung gegen heidnische Völkerschaften in neuentdeckten oder -erschlossenen Teilen der Welt. Bei dem ersten Problem geht es darum, ob für den Erwerb von Territorien und Einflußsphären eine päpstliche „Adjudikation" ein völkerrechtlich gültiger Titel sein kann. Bekanntlich behaupteten Spanier und Portugiesen aufgrund der nach einer solchen „Adjudikation" im Vertrag von Tordesillas (1494) vorgenommenen Aufteilung der Neuen Welt Hoheitsrechte westlich bzw. östlich etwa des heutigen 45. westlichen Längengrades für sich. Diese wurden jedoch von Franzosen, Niederländern und Engländern im 16. Jh. immer wieder praktisch und theoretisch negiert. Grotius teilt diese Position. Er setzt sich auch mit den moderaten Befürwortern einer Adjudikations-Legitimation, Balthasar Ayala und Francesco de Vitoria, auseinander. Er tut dies jedoch an einer systematisch exzeptionellen Stelle und beruft sich dort in sehr wirksamer Weise vor allem auf christlich-antike oder -mittelalterliche Stimmen von höchster Autorität. Systematisch gehört die Erörterung dieses Problems eigentlich in den Zusammenhang der friedlichen bzw. kriegerischen völkerrechtlichen Hoheitserwerbsgründe, dorthin, wo in ausführlicher Bezugnahme ganz überwiegend auf antike, insbesondere römisch-rechtliche Belegstellen die traditionsreichen Probleme der „acquisitio originaria", der „acquisitio derivata facto hominum", der „acquisitio derivata per legem", der

„derelictio", der „acquisitiones iure gentium" (JBP 2.3-8) bzw. des „ius acquirendi bello capta" und des „imperium in victos" (JBP 3.6 und 8) erörtert werden. Hier finden wir diese Auseinandersetzung jedoch nicht, sondern bei der Erörterung der „causae iniustae" eines Krieges (JBP 2, 22, 14). Der dortige — die Bedeutsamkeit eines falschen Rechtsanspruchs demonstrativ vorführende — Widerspruch gegen ein päpstliches Oberrecht über alle Völker beruft sich überwiegend auf so wichtige antike, teilweise mittelalterliche Belegstellen aus der christlichen Tradition wie das Bekenntnis Christi selbst vor Pilatus, auf Paulus, die Kirchenväter Johannes Chrysostomos und Augustinus, auf den Cluniazenser Petrus Damianus, der eine weltliche Machtausübung der Kirche ablehnt, und sogar auf mehrere Stellen aus den Dekretalen. Dies zeigt in musterhafter Weise, daß Grotius eine Auseinandersetzungsform wählt, die sie unter dem Vorzeichen der Bindung an ehrwürdige Traditionen an einer geeigneten Stelle widerlegt.

In Auseinandersetzung mit einer von ihm abgelehnten englischen Völkerrechtsauffassung seiner Zeit, die eine großräumige friedliche Akquisition von Meeresflächen für möglich hält und den Interessen an einer Kontrolle fremder Schiffspassagen und Fischereiaktivitäten entgegenkommt, vertritt Grotius bekanntlich die „Freiheit der Meere", d. h. den grundsätzlichen Allgemeinbesitz aller Völker an allen Meeresflächen, mit gewissen Einschränkungen für die Möglichkeit der Hoheitsbegründung etwa über Meeresbuchten, Durchfahrten und Küstengebiete. Diese Auffassung, die er bereits vor seinem Völkerrechtswerk in einem besonderen Gutachten *(de mare libero,* 1609) — noch in seinem niederländischen Wirkungskreis — formuliert hat, findet sich in jenem (JBP 2.2 und 3) wieder. Allerdings erwähnt Grotius seine zeitgenössischen Kontrahenten dabei nicht — was nur für *John Selden* wegen dessen relativ spät publizierter Schrift *(Mare clausum seu de dominio maris,* 1635) erklärlich ist — und belegt seine Position vor allem mit Zitaten aus den Digesten — Neratius, Ulpian, Celsus, Pomponius —, daneben auch aus Philo von Alexandria, Plutarch, Dio Cassius und Theodoret.

Was die kriegsvölkerrechtlichen Erwerbstitel betrifft, so stößt Grotius unter ihnen ebenfalls auf problematische zeitgenössische Rechtspositionen, denen er entgegentritt. Dazu gehören die von ihm abgelehnten Ansprüche aus rechtlich gefaßten imperialen Weltherrschaftskonzepten, ferner die aus einem christlich begründeten Missionsauftrag hergeleiteten Herrschaftsansprüche und schließlich die aus der Annahme zivilisatorischer Minderwertigkeit von Barbarenvölkern hergeleiteten Kriegführungs- und Kriegokkupationsgründe (JBP 2, 22.10-14). Systematisch ist diese Erörterung, wie schon erwähnt, an eine besondere Stelle des Werks, in das Kapitel „De causis iniustis", verlagert. Dort finden sich einige Bezugnahmen auf zeitgenössische oder der Zeit des Grotius näherstehende Meinungsexponenten in

diesen Fragen; so erwähnt Grotius etwa als Unterstützer eines kaiserlichen Weltherrschaftsanspruchs *Dante* und *Bartolus*, als Bestreiter des Rechts zu Barbarenunterwerfungskriegen vor allem *Francesco de Vitoria*, *Balthasar de Ayala* und *Diego Covaruvias*, welche damaligen Mißbräuchen bei der Behandlung der Eingeborenen entgegentreten und auch offiziösen Rechtsmeinungen dazu ausdrücklich widersprechen. Oft beruft er sich aber auch hier auf antike Belegstellen, wobei allerdings nicht nur für die vom Autor eingenommenen, sondern auch für die von ihm kritisierten Positionen Stimmen zitiert werden. Daß sich Grotius mit letzteren, etwa mit Platons und anderer Griechen Barbarentheorien oder mit der mittelalterlich fortgesetzten Theorie einer römischen Herrschaft über Ökumene, kritisch befaßt, zeigt dabei, daß die Antikenbezüge bei Grotius nicht nur eine argumentative Hilfsfunktion für die Positionen der Gegenwart haben, sondern darüber hinaus die Antike als eine Art Forum gegenwärtiger geistiger Auseinandersetzung behandeln, wie nicht-antik deren Richtungen auch sein mögen.

Zu d), d. h. zur Frage eines zeitgemäßen Kriegsbegrenzungs-, Gesandtschafts- und Neutralitätsrechts: Grotius' Beitrag zu einer „modernen", der neuzeitlichen Staatenwelt angepaßten Völkerrechtssystematik besteht auch in der Akzentuierung von Rechtskomplexen, die erst zu seiner Zeit beginnen, spezielle „moderne" Rechtsinstitutionen zu werden. Dazu gehören das Kriegsbegrenzungs- (JBP 3, 10-16), das Neutralitäts- (JBP 3, 17) und das Gesandtschaftsrecht (JBP 2, 18).

Die damalige Neuigkeit der Auffassung der *Kriegsbegrenzungsnormen als eigenes Rechtsgebiet* zeigt sich an ihrer Charakterisierung als „imperfektes", nicht strafbewehrtes Recht. Dies ist eine Mittelstellung zwischen ihrer Einordnung als nichtrechtliche Dezenznormen des Anstands, der Menschlichkeit oder der Klugheit, als welche der größte Teil von ihnen durch die antiken Autoren, welche Grotius in großem Umfang zitieren kann, angesehen wird (vgl. z. B. Diodorus Siculus, Bibliotheke 27, 38), und ihrer heutigen Respektierung als vollgültiges Völkerrecht, soweit es sich um unbestrittene allgemeine Schutzmaximen oder vertraglich von einer kriegführenden Partei anerkannte Normen handelt. Das ist als Tendenz zur normativen Verstärkung, die die erste Stufe eines Verrechtlichungsprozesses darstellt, zu deuten. So spricht Grotius etwa Vereinbarungen über die Tötung von Geiseln — anders als gewichtige andere Stimmen seiner Zeit — nur den Charakter von Strafausschließungs-, nicht den von Unrechtsausschließungsgründen zu, wenn es zu einer Geiseltötung kommt (JBP 1, 11, 18, 2). Widerstreitende Wertaspekte werden hier deutlich. Grotius setzt sich jedoch auch bei diesem Komplex in nur geringem Umfang mit zeitgenössischen Autoren — meistens ist es Francesco de Vitoria mit seinem Werk über das Kriegsrecht — auseinander. Seine Konstruktion der „temperamenta iuris belli" als imperfektes Recht erlaubt es ihm, auf die Fülle antiker

Autoren zurückzugreifen, die über die Zurückhaltung bei der Tötung, bei der Verwüstung, beim Beute- und Gefangenenmachen, d. h. über einleuchtende Dezenzregeln und ihre Anwendung in der vielfältigen Kriegspraxis der Antike, Eindrucksvolles mitzuteilen haben. Es sind dabei bezeichnenderweise weniger christliche Autoren als vor allem bekannte Historiker sowie Seneca und Cicero, die zitiert werden.

Das *Neutralitätsrecht* erhält erst im Verlaufe der modernen Völkerrechtsentwicklung seine institutionelle Bedeutung deswegen, weil sich in der außenpolitisch-kriegerischen Praxis der europäischen Mächte in den auf Grotius folgenden Jahrhunderten keine stabilen Verfahren zur Feststellung gerechter bzw. ungerechter Kriegsgründe in konkreten Konfliktsfällen finden lassen. Auch deshalb weicht der Begriff des „gerechten Kriegsgrundes" — als unpraktikabel — später demjenigen des „freien Kriegführungsrechts" in der europäischen Völkerrechtslehre des 19. Jh., und die „frei" herbeigeführten Kriege benötigen zur Definition der am Konflikt nicht beteiligten Mächte eines klaren, die Voraussetzungen einer Nichtbeteiligung enthaltenden Begriffs. Unter der theoretischen Geltung eines „iusta-causa"-Begriffs kann es eigentlich bei einer kriegerischen Auseinandersetzung Unbeteiligte nicht geben, sondern nur im Recht Verletzte, Rechtsverletzer und Dritte, die die Rechtsverletzung entweder gutheißen oder verurteilen. „Medii" im antik-völkerrechtlichen, aber auch christlich-mittelalterlichen Rechtssinne können im Grunde nur solche Freunde der einen oder anderen Seite sein, die aus für sie übergeordneten Gründen daran gehindert sind, in den Konflikt einzugreifen. In Grotius' Zeit entwickelt sich ein „nichtwertender" Neutralitätsbegriff erst allmählich, zunächst formuliert durch *Alberigo Gentili* in seinem Werk „De iure belli" (Buch 1, Kap. 6) aus der Erkenntnis heraus, daß es Situationen gebe, in denen es objektiv unmöglich sei, zwischen den Behauptungen einer jeden Kriegspartei, im Recht zu sein, eine Entscheidung zu treffen. Grotius nimmt demgegenüber eine Position ein, die die Gerechtigkeit in einem Konflikt als generell vorhanden und auch erkennbar ansieht, aber Beurteilungsschwierigkeiten unter besonderen Umständen einräumt („De causis dubiis" — JBP 2, 23). Dies erörtert er allerdings nicht in dem sehr kurzen Kapitel „De his qui in bello medii sunt" (JBP 2, 16). Dort beruft er sich im wesentlichen auf historische Mitteilungen des Xenophon, Livius, Plutarch, Frontinus und Prokop; die Gegenwartsbezüge sind gering (Verweisverhältnis 2:16). Es zeigt sich daran, daß Grotius in dieser Frage noch ganz einem antiken und mittelalterlichen „iusta-causa"-Denken verbunden und auf „moderne" Entwicklungstendenzen noch kaum eingestimmt ist.

Ähnliches gilt für den Komplex des *Gesandtschaftsrechts* (De legationum iure — JBP 2, 18). Zwar ist hier der Bezug auf die Entwicklungen der Gegenwart, die Herausbildung eines Systems dauerhafter diplomatischer

Beziehungen der europäischen und europanahen Mächte untereinander, die im 15. Jh. einsetzt, insoweit deutlicher; denn Grotius erwähnt in den beiden Teilfragen dieses Komplexes, nämlich der Frage der Zulassung fremder Gesandter und der Frage ihres garantierten Schutzes, sowohl eine Anzahl von Beispielsfällen aus der Geschichte seiner Zeit (Verhalten der Kaiser Maximilian und Karl V., des polnischen Königs und des türkischen Sultans in Gesandtschaftsfragen) als auch ausdrücklich die „clara huius saeculi ingenia", die sich auf unterschiedliche Weise („varie") damit befaßt hätten. Er zitiert für die Gegenwart jedoch *William Camden, Johannes Mariana, Ernestus Cothomannus, Jakobus Thuanus, Albert Krantz* — bis auf den Juristen Cothomannus Historiker, ein Indiz für die Anfangsphase der neueren juristischen Entwicklung auf diesem Gebiet, — und beruft sich im übrigen wieder intensiv auf die in reichem Maße vorhandenen antiken Belegstellen vor allem der Historiker, beginnend bei dem zu Beginn dieser Ausführungen als Exempel erörterten antik- gesandtschaftsrechtlichen Fall aus Herodot bis hin zu Prokop, ferner auf Cicero und Demostenes und nicht zuletzt auf die Digesten, die ja einen eigenen Titel „De legationibus" (D. 50, 7) als seltenen Beispielsfall für schriftlich fixiertes unilaterales Völkerrecht haben.

III.

Fassen wir die wichtigsten Ergebnisse dieser Ausführungen zu Grotius' Werk zusammen und fragen dabei danach, was die Art und der Umfang der grotianischen Bezugnahme für eine Fortwirkung antiker Völkerrechtskonzepte im neuzeitlichen Völkerrecht bedeutet, als dessen Begründer Grotius ja gilt.

Grotius verwendet eine vielfältige und beeindruckende Menge antiker Belegstellen für alle Teile und Themen seines Werks, die quantitativ über die der nachantiken einschließlich der früh-neuzeitlichen Belegstellen weit hinausgeht. Er knüpft im systematischen Aufbau an die institutionell frühzentrale Stellung an, die der Krieg in antiken Völkerrechtssystemen hat. Er knüpft, in lateinischer Sprache schreibend, an die völkerrechtliche Begrifflichkeit des römischen Völkerrechts an. Bei der Anordnung des rechtlichen Stoffes verwendet er Begriffe und Ordnungsschemata aus dem römischen Privat- und Strafrecht in analoger Weise. Inhaltlich behandelt er die Antikentraditionen als Erkenntnisquelle und geistigen Ort argumentativer Auseinandersetzung, die er überall an erster Stelle berücksichtigt.

Andererseits steht Grotius der Antike nicht unkritisch gegenüber. Wo er mit antiken Autoren und Texten nicht übereinstimmt, kritisiert er sie. Er redet, etwa bei Aristoteles, ihrem undogmatischen Gebrauch das Wort. Er ist gegenüber der theologischen Tradition als normativer Erkenntnisquelle

für seine Völkerrechtsdoktrin distanziert. Er baut die antiken Bezüge zu einem eigenen doktrinären System mit speziell abgegrenzter, antiken Anküpfungsbegriffen — wie denen des „ius naturale" oder der „potestas" bzw. des „imperium" — nicht immer entsprechender oder neugeschaffener Begrifflichkeit aus. Im Mittelpunkt seiner heuristischen und methodischen Überlegungen steht ein rationalistischer Naturrechtsbegriff, der dem von ihm festgestellten Völkerrechtssystem — anders als bei den primär unilateralen antiken Völkerrechtssystemen — einen grundsätzlichen und auf alle Rechtsaspekte des Völkerrechts sich erstreckenden multilateralen Charakter gibt. Der Vielfalt der antiken Rechtskreise und -epochen, der er sich gegenübersieht, begegnet er daher mit einer historisch-methodisch nicht selten bedenklichen, homogenisierenden und applikativ orientierten Heuristik und Interpretation.

In den praktischen, ja politischen Zielen seines Werks ebenso wie in der Kenntnis aller wichtigen zeitgenössischen Literatur ist Grotius seiner Gegenwart verbunden, auch wenn er es aus methodischen ebenso wie gelegentlich wohl auch aus politischen Gründen vermeidet, direkt auf Interessenkonflikte und Meinungskontroversen seiner Zeit und ihre Exponenten einzugehen.

Dieser Befund läßt sich im ganzen dennoch als relativ späte *neuzeitliche Form der Rezeption antiken Rechts* deuten, wobei dieser Begriff in einem weiteren Sinne verwendet wird und dann die Aufnahme von komplexen Mustern früherer Zeiten oder fremder Kulturen meint. Die wieder aufgenommenen Vorlagenkomplexe in zeitgemäße Handlungs- und Ordnungszusammenhänge einzufügen ist ein notwendiges Moment von Rezeptionen dieser Art, die verschiedenen Teilen der Antikenüberlieferung — einschließlich des römisch-spätantiken Kodex-Rechtes in der „Rezeption" im engeren Sinne — im Verlaufe der mittelalterlichen und neuzeitlichen Entwicklung in Europa immer wieder zuteil wurde. Bei Grotius ist zwar nicht — wie etwa bei der Rezeption des römischen Privatrechts — ein relativ klar abgegrenzter Komplex vorgegeben, sondern eine Vielfalt teilweise ganz heterogener Vorlagen aus der Antike. Diese wurden erst in der Renaissance, nach Wiedererschließung einer Anzahl antiker Texte verschiedenster Art, auch juristisch interpretierbar und von einer humanistischen Jurisprudenz so interpretiert. Wichtig ist damit vor allem, daß es sich nach ideeller Orientierung, nach Quantität und Substanz der Synthetisierungs- und Systematisierungsarbeit bei Grotius' Werk um eine sehr konzentrierte Musterübernahme aus der Antike handelt.

Aufgrund dessen mag am Schluß dieser Ausführungen die weitere Frage gestellt werden, ob nicht die Entwicklung des modernen Völkerrechts seit Grotius — anders als zu seiner Charakterisierung oft hervorgehoben wird — prinzipiell in einem besonders engen Zusammenhang zur antiken

Rechtstradition gesehen werden muß. Ihre Beantwortung erfordert allerdings genauere, an dieser Stelle nicht mögliche Ausführungen. Daher nur einige Schlußbemerkungen dazu: Sicherlich, nach Grotius' fundamentaler Arbeit und ihrer Anerkennung in der Völkerrechtslehre bereits des 17. Jh. verliert sich in späterer Zeit zugleich mit der vernunftnaturrechtlichen Axiomatik die auch an dieser ausgerichtete Methode des intensiven Zitierens der antiken Quellen in völkerrechts- oder staatstheoretischen Abhandlungen. Doch die prominenten Rechtslehrer und Politiktheoretiker des auf Grotius folgenden nächsten Jahrhunderts wie *Thomas Hobbes, John Locke, Samuel Pufendorf, Christian Thomasius, Christian Wolff* und *Charles de Montesquieu* haben sich ihrer bedient und damit die Stabilität und Notwendigkeit des grotianischen Antikenbezugs in der europäischen Staats- und Völkerrechtsgeschichte bestätigt. Sicherlich wird seit dem 16. Jh. das Latein als Rechtswissenschaftssprache allmählich durch die europäischen Nationalsprachen abgelöst und bedient sich der diplomatische Verkehr zunehmend des Französischen. Aber die nationalsprachlichen Termini des Völkerrechts sind weiterhin meist lateinisch geprägt. Sicherlich — und vor allem — kommt es gegenüber dem grotianischen System zu ganz erheblichen Veränderungen und Neuerungen in den Völkerrechtsdoktrinen und -systemen der verschiedenen neuzeitlichen Völkerrechtsepochen. Hauptsache dabei ist die Entwicklung zum „freien Kriegsführungsrecht" im Rahmen einer eher positivrechtlich und nicht mehr vernunftnaturrechtlich orientierten Völkerrechtsordnung des 19. Jh. Andererseits steht diese Theorie mit ihrer Betonung der individuellen staatlichen Souveränität auch wieder einer prinzipiellen Unilateralität antiker Völkerrechtssysteme nahe, und in dem bei ihrer Überwindung in diesem Jahrhundert entwickelten völkerrechtlichen Verbot des Angriffskrieges kommt bei aller Unterschiedlichkeit wieder eine Affinität zu einem „iusta-causa"-Begriff zum Vorschein. In welchem Maße generell die Antike — über die verschiedenen Arten europäischer Antikentradition und -rezeption, vom Frühmittelalter bis über Grotius hinaus, auf direkten Wegen oder durch Sprach- und Kulturmittler — in heutigem völkerrechtlichem Denken mitenthalten ist, würde eindrucksvoll deutlich, analysierte man einmal der Reihe nach folgende Termini neuzeitlichen Völkerrechts: Staat, Republik, Empire, Majestät, Autonomie, Souveränität, Nation, Peuple / People, Territorium, Impermeabilität, Legitimität, Monarchie, Demokratie, Diktatur, Insurgenten, Revolution, Pakt, Konvention, Föderation, Konföderation, Sezession, Dominion, Kolonie, Protektorat, Mandat, Diplomatie, Notifikation, Mission, Legation, Nuntiatur, Zession, Sukzession, Akkretion, Annexion, Okkupation, Arbitrage, Adjudikation, Kompromiß, Invasion, Aggression, Intervention, Neutralität, Repressalie, Torsion, Sanktion, Kombattant, Kaper, Piraterie, Guerilla, Kapitulation, Naturrecht, Positives Recht, Völkerrecht[12].

[12] Vgl. FN 5.

Summary

With his main work De Iure Belli ac Pacis, Hugo Grotius (1583 - 1645) is considered the founder of a systematic modern doctrine of international law. In the present classical-historical and legal-historical text, Grotius' work is examined concerning its relation to the classical and early Christian period.

In the first section, the author devotes himself to the question whether one may speak at all, even with regard to basic features, of a homogeneous classical international law and what its characteristic structures and peculiarities are. In this connection, he concludes that notwithstanding the plurality of classical legal approaches a canon of universal basic convictions pertaining to a variety of topics is discernable which also decisively shape modern international law: the subjects of international law, legal transactions between these subjects, the concept of a universally assumed wrong, the laws of war, the law of a community of several subjects of international law which are parties to a treaty. The author identifies as particular features of classical international law its unilateral character, in contrast to the bilateral and multilateral character of relations within the modern community of states, furthermore, the dominating position of war as an instrument to determine and secure rights as well as its almost complete lack of codification. Legal orientations in classical international law are derived from pre-positive standards, which are in turn characterized by religion, custom or argumentation based on justice / nature-of-things.

In a second section, the author shows that Grotius draws decisive support in his main work from classical notions and their originators without, however, adopting them uncritically. The investigation proceeds in two steps: first, in analyzing his system of references, the scope of Grotius' concern with classical in comparison to contemporary writings is quantitatively ascertained and evaluated. Here, the author finds intensive reflection in both directions. Subsequently, he verifies and substantiates this conclusion in discussing four topic-complexes: Grotius' attention to the sources of a binding multilaterial international law, to the subjects of international law, to titles to territorial claims, as well as to the law with respect to limitations on war, to neutrality and to diplomatic law. Ultimately, the author comes to the conclusion that an impressive although always critically considered relationship to the tradition of the classical authors manifests itself in Grotius' work, an early modern form of reception of classical law.